8

Des Hertzoglichen Schleßwig-Holsteinischen Staats Zweyte Abtheilung

Cap. IX
Die Zweyte Haupt-Linie/ als die Hochfürstl. Holsteinische Gottorffische Linie enthaltend.

§. 1.

Diese nahm ihren Anfang mit Hertzog

ADOLPH

geb. 25. Jan. 1526. †. 1. Octob. 1586.

War Königs Friderici I. jüngerer Sohn. Theilte mit seinem Bruder König Christiano III die Holsteinischen Länder 1544. dienet Kayser Carolo V. in der fruchtlosen Belagerung von Metz 1551. ward nach seines Brudern Friderici Tode Bischoff zu Schleswig 1556. wobey er sehr harte/ und dem Capittel vortheilhafte Bedingungen eingehen muß / welche er aber nachgehends widerrufft / und die Dom-Herren zu paaren treibt. Bezwinget nebst Dännemarck die Ditmarser/ und wird in selbigen Treffen hart verwundet 1559. Reisset mit einer starcken Suite nach Engelland, wird von der Königin Elisabeth wohl empfangen/ mit einer jährlichen pension, und dem Ritter-Orden des Hosenbandes begabt 1560. Erlanget auff dem Reichs-Tage zu Speyer nebst seinem

Bruder/ und seines Bruders Sohn Friderico die Anwartung auff die Graffschafften Oldenburg/ und Delmenhorst 4. Nov. 1571. Vergleichet sich mit der Cron Dännemarck zu Odensee, und empfähet von selbiger das Hertzogthum Schleswig zu Lehn den 25. Mart. 1579. Theilet mit König Friderico II. seines Brudern Hertzog Johannis des Aeltern Verlassenschafft 1580. Machet den Flecken Husum zu einer Stadt 1582. Seine Gemahlin war Christina, Landgr. Philips zu Hessen Tochter verm. 1564. † 1604.

Seine Kinder.

1. Fridericus ein Gottesfürchtiger und gelehrter Fürst/ Bischoff zu Schleswig geb. 21. April. 1568. folgte dem Herr Vater zwar in der Regierung/ stirbt aber frühzeitig 15. Jun. 1587.

2. Philippus geb. 10. Aug. 1570. regierte kaum drey Jahre/ und starb unverheyrathet 18. Oct. 1590.

3. Johann Adolph von dem §. 2.

4. Johann Friderich Ertz-Bischoff zu Bremen/ und Bischoff zu Lübeck geb. 1577. muß im Dänischen Kriege von denen Kayserl. viel erdulden/ tritt der Ursachen halber in den Leipziger Bund 1631/ und ergreifft die Waffen wider Kayser Ferdin. II. starb 1634. Sept. 3.

§. 2. H. JOHANN ADOLPH
geb. 28. Febr. 1575. † 31. Mart. 1616.

Trate

Trate die Ertz- und Bißthümer Bremen und Lübeck an seinen jüngern Bruder Hertzog Johann Friderich ab. Empfing als Hertzog von Holstein nebst König Christiano IV. die Huldigung von der Stadt Hamburg 30. Oct. 1603. richtet zu Gottorff die kostbahre Bibliothec an 1606.

Seine **Gemahlin** war Augusta König Friderich II. in Dännemarck Tochter verm. 30. Aug. 1597. † 5. Febr. 1639.

Seine Kinder.

1. Fridericus von dem §. 3.

2. Adolphus geb. 5. Sept. 1600. wird in der Leipziger Schlacht tödtlich verwundet 7. Sept 1631. stirbt den 9. Sept.

3. Johannes zu Eutyn Bischoff zu Lübeck geb. 19. Mart. 1606. war der erste unter den Holsteinischen Fürsten / der seine Erb-portion für eine jährliche appanage fahren liesse / war ein grosser Liebhaber der Studien / und Wissenschafften starb 18. Febr. 1655.

Von seiner **Gemahlin** Julia Felicitas Hertzog Julius Friderich zu Würtenb. Tochter verm 1640. † 3. Jan. 1661.

Ward gebohren /

Johannes Augustus 3. Aug. 1647, der aber als ein Herr von blöden Verstande unter steter Vormundschafft sein Leben zubringen muste / biß er zu Hamburg verstarb 29. Jan. 1686.

§. 3. FRIDERICUS
geb. 22. Dec. 1597. † 10. Aug. 1659.

richtet zu Gottorff die Kunst-Kammer an/ erbauet Fridrichstadt denen aus Holland vertriebnen Remonstranten zum besten 1621. Schicket eine prächtige Gesandschafft nach Moscaw 1632. eine abermahlige dahin / und weiter nach Persien 1635. in Absehen den Seidenhandel durch Muscow über die Ost-See aus Persien nach Holstein zu bringen / worin er aber durch die Holländer / und andere traversirt wird. Hatte imgleichen das Unglück / daß zu seiner Zeit die Insul Nordstrand von der wilden See überschwemmet / und dabey über 6000. Menschen jämmerlich ertrincken 1634. Richtet die Fürsten-Schul zu Bordesholm wider auff 1635. Als die Graffen von Schaumburg abgestorben / erhielt Hertzog Fridrich aus deren Erbschafft $\frac{1}{3}$ der Graffschafft Pinneberg, welches aber hernacher an Christian Grafen zu Rantzaw, gegen bahres Geld / und andere Güter wider überlassen wurde.

Anno 1658. erlangte er durch die sieghaffte Schwedische Waffen von der Cron Dänemarck die *Souverainnit*ät über das Hertzogthum Schleswig, welche nachgehends zu so vielen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben.

Seine **Gemahlin** war Maria Elisabeth Churf. Johann Georg II. zu Sachsen Tochter verm. 21. Febr. 1630. † 1684.

Ihre

Ihre Kinder.

1. Sophia Augusta geb. 15. Sept. 1630. verm. an Fürst Johann zu Anhalt Zerbst 1649. † 12. Dec. 1680.

2. Magdalena Sibylla geb. 24. Nov. 1631. vermählt Hertzog Gustav Adolph zu Mecklenburg-Gustrow 26. Nov. 1654.

3. Maria Elisabetha geb. 7. Jul. 1634. verm. an Landgr. Ludwig zu Hessen Darmstadt 24. Nov. 1650. † 17 Jun. 1665.

4. Fridericus geb. 17. Jul. 1635. † zu Paris 2. Aug. 1654.

5. Hedwig Eleonora geb. 23. Oct. 1636. vermählt an König Carolum Gustavum von Schweden 22. Octob. 1654.

6. Johann Georgius geb. 8. Octob. 1638. Coadjutor zu Lübeck stirbt in Italien 25. Febr. 1655.

7. Anna Dorothea geb. 18 Febr. 1640. Coadjutrix zu Quedlinburg.

8. Christianus Albertus von dem §. 4.

9. Augustus Fridericus geb. 6. Maji 1646. Bischoff zu Lübeck 1666. † 1705. Octob. 1. war vermählt mit Christina Hertzogs Augusti zu Sachsen Hall Tochter 21. Jun. 1676. † 27. April. 1698.

10 Augusta Maria geb. 29. Febr. 1649. verm. an Marckgr. Fridericus Magnus zu Baden Durlach 15. Maj. 1670.

§. 4 H. CHRISTIAN ALBRECHT
geb. 3. Febr. 1641. † 27. Dec. 1694.

Hatte grösten theils eine sehr unruhige Regierung / und mit der Cron Dännemarck so wohl wegen der Oldenburgischen Erbschafft / als der Souverainnität über das Hertzogthum Schleswig, welche durch die Schwedische Waffen erhalten / auch durch selbige unterstützet wurde / dahero als der Hertzog kurtz vorhero eine Reiße nach Schweden gethan / und diese Cron in den Reichs-Krieg durch die invasion in die Brandenburgische Lande mit verwickelt wurde / Ihro Königl. Majest. von Dännemarck an. 1675. den Hertzog durch gewisse zu Rensburg errichtete Pacta zu Ubergebung der Vestung Tönningen, Erneuerung der alten Unionen, und vassallagii zu vermögen / und als der selbige sich an die Pacta nicht wolte gebunden wissen / sondern nach Hamburg retirirte / dessen Lande zu sequestriren / welche ihm dennoch durch den Friedens-Schluß von Fontaineblau an. 1679. wider restituiret wurden. An. 1683. entstanden zwischen beeden Häuptern neue Irrungen / welche sich so weit erweiterten daß an. 1684. Das Hertzogthum Schleswig der Cron Dännemarck reunirt wurde / nichts desto weniger gelangte der Hertzog auff höchstansehnliche Vermittelung benachtbarter hoher Puissances durch den Altonaischen Vergleich an. 1689. wider zu seinen Landen.

1658.
G1627. † 1630.
, † 1680.

1. Johann Amœna 15. Jan. 1642.
geb. 30 in Gr. Ioh. Fridrich. zu
gest. 17 oe Oehringen 1665.
st. 4. Iun. 1685.

2. Elisabet
geb. 24 phus Fridericus,
verm an 12. Sept. 1645.
Ulrich zu 14. Nov. 1688.
Wolffenb. ana, geb. Gräfin
16 iz verm. Iul. 1680.
19. Aug. 1685.

Henrietta,
Sept. 1683
Adolph August
intz von Holstein
Octob. 1701

Seine Gemahlin war Ihro Königl. Hoheit Fridetica Amalia Königs Friderich III. in Dännemarck Tochter geb. 11. April. 1649. verm. 18. Oct. 1667. verstorben auff ihren Witwen-Sitze zu Kiel 30. Oct. 1704.

Ihre Kinder.

1. Sophia Amalia geb. 19. Jan. 1670. vermählt an Printz August Wilhelm Erb-Printz zu Braunschweig Wolffenbüttel 7. Jul. 1695.

2. Fridericus von dem §. 5.

3. Christianus Augustus geb. 11. Jan. 1673. itziger Zeit Administrator des Hertzogthums bey währender Minderjährigkeit seines Brudern Sohns/und prætendent an das Bißthum Lübeck vermählt mit Albertina Friderica Marckgräffin von Baden Durlach 3. Aug. 1704/ von der ihm gebohren Hedwig Sophia Augusta 9. Oct. 1705.

4. Maria Elisabeth g. 21. Mart. 1678.

§. 5 FRIDERICUS
geb. 18. Oct. 1671. † 19. Jul. 1702.

Succedirte dem Herr Vater in der Unruhe/ nicht weniger / als an der Regierung / verfiele wegen einiger in seinem Lande gebauten Vestungen halber mit Dännemarck in einen schweren Krieg / welcher durch die Travendalische Tractaten wider beygeleget wurde an. 1700. dieser tapffere Hertzog büste das Leben ein in Treffen bey Pintschow in Pohlen, und hinterliese von seiner Gemahlin Hedwig Sophia,

König Caroli XI. in Schweden Tochter vermählt 1698. einen eintzigen Printzen/ dieser ist

Der Durchlauchtigste Fürst / und Herr/ Herr Carl Friderich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, der Stormarn, und Ditmarschen Graff zu Oldenburg, und Delmenhorst. geb. 19. April. 1700.

Inseratur Tab. Lit. I.

Cap. X
Von Prærogativen / Hoheiten / Wapen / Ehren-Titul / Landes Verfassung der Hertzogthümer, Schleßwig Holstein.

§. 1.

Was Gestalt die altere Linie dieses Durchlauchtigsten Haußes auff den Königl. Dänischen Thron durch freye Wahl der Reichs-Stände gestiegen/ nunmehro aber selbigen durch gleichmäßige freye bey Stimmung der gemeldten Stände in unterthänigster Erkentlichkeit dero hohen Verdienste/ erb- und mit unumschränckter Macht besitze/ und aus dem was vor hin angeführt/ sattsahm erinnerlich seyn.

§. 2. Wie nun die Könige in Dännemarck

A 1586 Octob. 1.
† 1604.

1. Fride 4. IohannFriderich,
21 Apr.1 geb. 1577. Bischoff zu
† 15 Jun Lübeck/
† 3. Sept. An. 1635

FRIDERICU zu Eutyn Bischoff zu Lubeck
geb. 22 Dec. art. 1606. gest. 18 Febr. 1655.
Gem. Maria Elis elicitas Hertz. Jul. Frider.
Sachs. T. ver Würtenb. 1640 gest. 1661.

1. Sophia Au thea JohannesAugustus
15 Sept. 1630. G . geb. 3 Aug. 1647.
Anh. Z. 1649 gest derich gest. 29 Jan. 1686.
2. Magdal. S beck
24. Nov. 1631 . 1705.
Gustav Ad. zu M von Sachsen Hall ohnbeerbt.
Nov. 16 Maria
3. Maria Elis 649
7 Jul. 1643 Gem Friderich Magnus zu Baden.
Ludvv. zu Heß. D 5 Maii 1670.
Nov. 1650 gest. 17

1. Sophia An s August. 4. Mar. Elisab.
Gem. Pr. Aug. W Gem. Alber. 21 Mart. 1678
Wolffenb. 7 . Durl. 1704

CARL FRI hia Augusta, geb. 9 Oct. 1705.

aus dem Oldenburgischen Stamm das Königreich Norwegen würcklich besetzen/ so führen die gesamte Hertzoge so wohl Königl. als Fürstl. Linien den Titul.

Erbe zu Norwegen.

Ihr Recht und Anwartung auff selbige Cron damit anzuzeigen/ dessen Uhrsprung mit wenigen wird anzuzeigen seyn: Norwegen das mächtige Königreich/ welches vor Alters gantz Norden zu beherrschen gehabt/ lebte unter seinen Erb-Königen in glücklichen Stande/ biß es ihm von der eingebildeten prosperität der Wahl-Reiche/ ich weiß nicht was traumen ließe. Ein jeder achtete sich mit den andern über einen Scheffel gemessen/ wie die Pohlen reden/ folglich gleich nahe zum Thron berechtigt/ weil sie nun unter sich nicht ausmachen konten/ wer der dignissimus, foderte man fremde Schied-Richter/ die ihren Vortheil wie billig nicht verabsäumeten/ sondern das Urtheil/ also sprachen/ daß ihnen den Richtern die Cron und Herrschafft/ denen ehrsüchtigen Zänckern aber die Ehre des Gehorsahms übrig bliebe/ kurtz zu sagen/ non aliud erat discordantis Norvagiæ remedium, quam si cuncta discordiis civilibus fessa sub extranei Principis Imperium acciperetur. Das unumgängliche Wohlseyn des Norwegischen Estats öffnete dem benachtbarten Dännemarck zu dessen Beherrschung den Thron/ bey welchem es auch geruhig bliebe/ biß Magnus König

nig in Schweden / Aquinam Könige in Norwegen aus Dänischen Stamm / darum brachte / wiewohl ihm dieses auch sein Schweden kostete / dann da er mit Zuziehung der Reichs-Stände seinem Sohne Aquino das Holstein Schaumburgische Fräulein Elisabetha versprochen hatte / nachmahls aber der Braut den Korb gabe / erbitterten sich die Schweden dermassen darüber / daß sie ihn des Reichs entsetzten / wobey Olaus Aquini Sohn / den er mit der Dänischen Princessin Margareta Königs Waldemari Tochter erzeuget hatte seiner Schantze wahr nam / und sich im Besitz seines Väterlichen Reichs Norwegen satzte / Olaus hatte also von Vater wegen Norwegen, von Mütterlicher Seiten Dännemarck / mit selbigen ward nachgehends Schweden durch die Waffen / als eine Conquete vereiniget / und von Königin Margaretha zu Calmar der eidliche Schluß aller dreyen Nationen befödert / daß ins künfftig die Nordische drey Cronen auff einem Haupt auff ewig zusammen bleiben solte. Wer von dieser so nützlichen / gloriosen / und so heilig und theur beschwornen Union zum ersten abgewichen / geben alle Geschicht-Schreiber gleich lautenden Bericht / nur sind sie der befugnis halber nicht einig Da Christianus I. Graff zu Oldenburg von denen Dänischen Ständen an. 1448. durch freyen Wahl auff den Dänischen Thron erhoben

wurde /

wurde / folgten ihnen die ehlichen Normänner an. 1450/ mit Schweden verzoge es sich zwar bis an. 1458. vermuthlich weil Carl Knutson ihm selber diese dignität lieber als einigen andern gönte / doch besannen sie sich ebenmäßig / und begaben sich vorgemeldten Erb-Verträgen gemäß mit Dännemarck und Norwegen unter einen Scepter.

Christiani Sohn König Johannes hatte mit den Norwegern grössere Unruhe / weil sie auff frembdes versetzen sich eines offentlichen Auffstandes wider ihn erkühnten / der aber wie gemeiniglich solche Anschläge der Unterthanen gegen ihre Obern / blutschlecht ablieffe / dann Printz Christiernus, welcher von seinem Vater König Johannes von Dännemarck mit einer guten Armee wider die Auffrührer dahin abgefertiget / machte gar kurtze Arbeit / Huidfad der Rädelsführer/ kriegte das Radt zum Lohne/ und einige mit interessirte Bischöffe das Gefängnis zur Herberge / das Königreich Norwegen aber begunte man nicht mehr als ein Wahlreich / sondern als eine erbliche Conquete anzusehen / die bey dem Oldenburgischen Stamm verbleiben müste / da gleich der Dänische Scepter auff einen andern Stamm transferiret werden sollte. Und stehet vernünfftig zu vermuthen / daß eben diese considerable Erbländer / als das Königreich Norwegen, und die beeden Fürstenthümer / als an

beeden Seiten feste Vormauren des Dänischen Estats das Oldenburgische Hauß nebst dessen eignen hohen Verdiensten / denen Senatoribus Regni Danici dermassen recommendirt / das es bey keiner Königs Wahl vorbey gangen worden / seit dem sie einmahl dessen gütige Regierung genossen. Weil nun gesamte Hertzogliche Holsteinische Häußer mit dem Königl. einen Stamm-Vater / nehmlich König Christian I. Graffen zu Oldenburg haben / die Könige aber das Reich Norwegen würcklich besitzen / schreiben sich wie vorgesagt / die übrigen Herren.

Erben zu Norwegen.

Ferner sind sie

§. 3. Hertzoge zu Schleswig /

Und zwar bey itzigem Zustande Souveraine, die niemand über sich / GOtt und den Degen erkennen. Was den Königl. Antheil anbelanget / so hat die Königl. Linie, da sie durch freye Antragung der Stände die erbliche Souverainität über das gantze Königreich Dännemarck erlanget / auch selbige über dieses Hertzogthum / als dessen lehnbahres pertinens erhalten.

Die Fürstl. Gottorffische aber / welche durch den Roschildischen Frieden auff dies Haus gekommen / hat so viel Unruhe schreiben / und Redens in der Welt veruhrsachet / daß

zu

Jo t. 1671.
Gem. D t. 1633. † 1682.

1. JOHAN
geb. 8. Apr.
† 2. Jul. 1
Gem. Doroth
Hertz. Rud. A
zu Braunsch. 2
Tochter 1

chimus
nestus
Oct. 1635.
ulii 1700.
Isabella
Francisca
Nerode
† 1701.

5. Agnes
Hedwig
29. Sept. 1640.
verm. Hertzog
Christian zu
Glücksb. 1672.
† 1698.

8. Sophia
Eleonora
geb. 3. Jun. 1644
verm. Wolff. Jul.
zu Hohenloe
1666. † 1689.

1. Adolph August.
29 Mart. 1680.
† Jun. 1704.
Gem. Sophia
Henrietta Hertz.
Adolph Frid.
von Norb Tocht.
8. Oct. 1701

Johannes Ernestus,
Ferdinandus,
geb. 4. Dec. 1684.

August Rudol

zu dessen besserer Verständniß man die Sache ein wenig weitläufftiger erzehlen muß.

Dieser Antheil des Chersonesi Cimbricæ, oder Süder Jüdland/ ist ohnstreitig ein altes Stück des Dänischen Estats, und selbiger Cron unterwürffig gewesen. Dann obgleich Kayser Henricus Auceps an. 925/ oder 930/ nachdem er den Dänischen König Gormo überwunden/ daselbst ein Marckgrafthum angeleget/ den Normännern das Streiffen zu verwehren/ so hatte doch selbiges nicht länger bestand/ als weil Kayser Henrich lebte/ dann so bald er todt/ schmissen die Dännemärcker das neue Marckgrafthum übern hauffen/ und den Kayserl. Marckgraffen todt. Kayser Otto suchte seines Vorfahren conqueten zu behaupten/ brachte die Cimbrischen Völcker zum Christlichen Glauben/ und das Marckgrafthum wider an das Reich.

Als aber Kayser Conradus II. an das Teutsche Reich kam/ cedirte/ und überlise er alles Recht/ so das Reich etwan daran haben mögte/ oder zu haben vermeinte an König Canut von Dännemarck.

Seit der Zeit haben es die Dänische Monarchen als ein von ihrer Cron gehendes Hertzogthum/ meistentheils/ als eine appanage denen Printzen von Geblüte verliehen/ als König Canutus seinem Bruder Olao Hunger anno 1085.

Kö-

König Nicolaus seines Bruders Königs Erici Sohn 1118.

Jngleicher Qualität haben es besessen.

Waldemarus I. ums Jahr 1150.

Waldemarus II. Königs Canuti Bruder ums Jahr 1180.

Abel Königs Erici Bruder ums Jahr 1250.

König Christophorus wolte es zwar Hertzog Abels Söhnen Erich, und Waldemaro entziehen/ allein ihr Mutter Bruder Graff Gerhard zu Holstein behauptete sie dabey.

Waldemarus IV, und

Ericus beherrscheten es in eben solcher Qualität/ und dieser letztere bekam von Erico VII. auch die Jnsul Alsen.

Waldemarus V. conferirte selbiges da er zum König in Dännemarck erwehlet worden/ seiner Mutter Brudern Graff Gerhard von Holstein/ da er aber die Cron Dännemarck durch Vergleich an König Christopher wider abtrate/ nahm er selbiges zwar wider zu sich/ jedoch mit dem Versprechen daß fals sein Stam aussterben sollte/ alsdann Graff Gerhard, oder dessen Nachkommen wider an das Hertzogthum kommen solten. Der Fall trug sich zu 1375. da Henricus Waldemari V. Sohn sein Geschlechte beschlosse. König Olaus erinnerte sich der vorigen Capitulation, und beliehe damit Graff Gerharden dessen Kindern es Königin Margaretha welche ungern

dieses

dieses Edle Kleinod aus ihrem Königlichen Haupt-Schmuck verlohre zwar wider zu entziehen suchte / so wohl als ihr Nachfolger König Christophorus doch wurden die Holsteiner dabey mainteniret, und wusten die Dänischen Stände kein besser Mittel selbiges wider an ihre Cron zu bringen / als daß sie selbige Graf Adolphen antrugen / und da selbiger diese höchste Dignität vor sich ausschluge / hingegen seiner Schwester Sohn Graf Christian von Oldenburg recommendirte, beliebten sie seinen Vorschlag umb desto ehender / weil dieser Christianus eben die Hoffnung der Nachfolge hatte. Als Hertzog Adolph ao. 1459. ohnbeerbt verstorben / ward selbiges Hertzogthumb der Cron Dännemarck zwar vermannet / doch nicht incorporirt, dan König Christianus nicht unbillich nach dem Exempel seiner Vorfahren bedacht war einen von seinen Prinzen mit diesem eröfneten Lehn zu versorgen / wie es dan auch in seinem Testament geschahe / womit aber die Dänischen Stände nicht wohl zu frieden / als denen / wie einige versichern wollen / in der Wahl Capitulation, oder Handfestung soll versprochen worden seyn / die Hertzogthümer nimmer von der Cron zu separiren. König Johannes füste hierauf eben / und suchte seinen jüngeren Bruder Friderich von dem Hertzogthum zu excludiren / da aber selbiges nicht gar angehen wolte / urgirte er eine Theilung / und prætendirte seinen Antheil daran / weil man ihm Dännemarck

als der Zeit ein Wahlreich vor seine Quota nicht anschlagen können / hiemit reussirte er auch und bekam seinen Antheil / worüber aber zwischen beeden Brüdern eine heftige jalousie entstand / welche auch auff ihre Kinder verstammete / und sich zu Zeiten Königs Christierni auffs höchste vergrösserte / da selbiger auch wegen des Hertzogthumbs Holstein noch eine andere wichtigste prætension formirte, von der wir §. sequenti zu reden haben werden.

Als Christiernus durch die Schweden des Throns entsetzet / den Dänischen in spem irritam meliorum temporum verlassen / reflectirte man in Dännemarck desto ehender auf Fridericum Hertzogen zu Schleswig Holstein / weil abermahl Hoffnung war die Hertzogthümer durch ein unauflösliches Band mit Dännemarck zuvereinigen. Man schreibt daß auch bey seiner Wahl die vorige promesse de non separandis Ducatibus widerholet worden / doch fehlte es auch dieses. Dan Christianus III. war von gar zu frommen und gütigen Naturel. Nach der hand eräugten sich zwischen der Cron Dännemarck / und denen Hertzogen immer mehre und grössere Stritigkeiten über die Lehnschaftliche Qualität / ob es Manns-Lehn allein / oder nach gäntzlichen abgang des männlichen Stams auch Weiber Lehn sey / welche dennoch endlich durch vermittelung Churfürst Augusti zu Sachsen / Hertzog Ulrichs von Meclenburg und Landgraf

ꝓt. 1663.

Gem. Sophia Mai. 1624. † 1. Febr. 1660.

1. Johannes
1625. gest. 4
1640.

sabeth,
528.
arckgr.
Br.
1664.

2. Franciscus
pus,
20. Aug. 16
gest 3. Aug.

edvvig,
630
Hertz.
Zeitz.

s,
31

3.
tz, Ernst
st. 1701.

8. Christiana,
22 Sept. 1634
verm. an Hertz.
Chr. zu Sachsen-
Merseburg.

9. Dorothea,
1636 Gem.
Churf. Friderich
Wilhelms.

10. Hedvvig,
21 Mart. 1640
gest. 31 Ian.
1673.

Philipp
geb. 5.
Gem. Ch
zu Sach
geb. 4 M
verm. 15F

Christianus Augustus,
geb. 16. Oct. 1681.
Königl. Dänischer
Obrister.

Christiana E
7. Sept. 1699

graf Wilhelm zu Hessen ao. 1579. den 25. Mart. zu Odensee durch einen solennen Vergleich/ welchen man in dieser Streit-Sache unter dem Nahmen der Union öfters anziehet / beygeleget worden/ Krafft dessen solten die Hertzoge zu Holstein das Hertzogthumb Schleswig als ein Mann-Lehn von der Cron Dännemarck recognosciren/ auch in Kriegsbegebenheiten gewisse Dienste leisten. Worauff König Fridericus II. Hertzog Johansen dem ältern / Hertzog Adolphen, und Hertzog Johansen dem jüngern und im Nahmen ihrer Königlichen Majestät einem von Adel die Lehn gereichet/ doch wehrte diese neue Verständnis nicht übrig lange/ dan als Hertzog Johannes der ältere ao. 1581. unbeerbt mit tode abginge/ prætendirte Hertzog Adolph als dessen vollbürtiger Bruder König Friderichen als dessen Halb-bruders Sohn von der Erbschafft zu excludiren / mit vermelden / das in gantz Dännemarck das jus repræsentationis nicht Statt halte / dawider aber der König behauptete / daß es wenigstens in Lehn-Rechten gültig seyn müste/ und daß bey der Lehns-Reichung er ihm solches ausdrücklich vorbehalten. Vor Hochgedachte Mediatores verglichen auch diesen Punct dahin/ daß Hertzog Adolph die mobilia allein behalten / die immobilia aber mit dem Könige theilen solte In solchem Stande blieb es bis auf Zeiten Friderich III. Königs in Dännemarck und Friderici Hertzogs in Holstein / dan als Dänne-

marck in damahligen Kriege wider Schweden unglücklich war/ der König von Schweden aber des Hertzogs Tochter Princessin Hedwig Eleonora geheyrahtet hatte/ nam selbiger sich des Hertzogs an/ und prætendirte daß dem Hertzog zur satisfaction vor des in selbigen Troublen erlittenen Schadens die Souverainität über das Hertzogthum abgetreten würde / wie empfindlich nun selbiges Dännemarck fiele/ so riehten dennoch die damahligen conjuncturen auch dieses dem Frieden auffzuopffern. Also ward nach anleitung des ao. 1658. am 26. Febr. zu Roskield geschlossenen Fridens den 12. Maji zu Copenhagen auff vermittelung der Cron Franckreich/ auch der damahligen Englischen Republique zwischen der Cron Dännemarck und hochgedachtem Hertzoge zu Schlesvvig Holstein Gottorff folgender Vergleich geschlossen:

1. Daß ihro Königl. Majestät nebst dero Reichs-Rähten/ Sr. Fürstl. Durchl. und Dero mänlichen leibes Erben/ und Descendenten **mänlicher** Linie, **die Lehnempfängnis/ und** Vasallagium **über das Hertzogthum Schleswig / die** Insul Femern, **und alle deren** pertinentien **erlassen/ und dagegen die** Souverainität/ **und das** suppremum dominium una cum directo & utili **über das Hertzogthumb**

thumb Schleswig/ sonst Süder Jutland genand mit allen von Höchstgedachter Cron dazu gehörigen/ und bis dahin dependirenden Insuln/ und pertinentien zu Wasser und Lande/ desgleichen auch ferner den halbscheid des Dom-Capittels zu Schleswig/ neben seinen Juribus und Gerechtigkeiten/ wie auch aller jurisdiction über die Cathedral Kirche/ deren Prediger/ Kirchen und Schuldiener/ desgleichen allen im Schleswig/ und im Lolfuß gelegenen/ vor diesem unter das Capitel gehörigen Unterthanen/ Häußern/ und Gerechtigkeiten/ wie nicht weniger das Ambt Schwabstadt/ mit seinen pertinentien cedirt, und abgetreten.

Die Oldenburgische Successions-Sache/ von der gehörigen Ortes ein mehres so wohl als andere sich täglich häuffende Irrungen brachen unter neuer Regierung Königs Christiani V. zu grössern Unlust aus/ da der Hertzog in Persohn nebst seiner Gemahlin/ und vornehmsten Bedienten nach Stockholm reisete/ und bey der Wiederkunfft sich in mehr als gewöhnliche Kriegs-positur mit ausschreibung der Land-milice und sonsten setzte/ hieraus schöpfte Dännemarck umb desto mehr

 ombrage.

ombrage, weil man die Cron Schweden durchgehends in Verdacht hatte/ ob stünde sie mit Franckreich damahligen Reichs-Feind in Verständniß/ wie der Erfolg nicht lang hernach erwiese/da sie in die Chur-Brandenburgische Länder ruckten. Weil nun Ihro Königliche Majestät von Dännemarck mit dem Reich alliirt, hielten sie vor nöhtig ehe sie aus dem Lande marchirten den Rücken zu versichern/ und mit dem Hertzog alles auff einen andern Fuß zu setzen. Man erwehlte hiezu die Vestung Rensburg, wohin er selbst nebst seinem Premier Ministre kame/ aber allerhand ihm gar unangenehme Vorträge anhören muste/ auch nicht ehender wider dimittiret ward/biß er sich zu nachfolgenden Puncten entschlossen.

1. Die Vestung Tonning, und Stapelholmer Schantze bis zu ausgang des Krieges mit der Artillerie, und aller Zubehör in des Königs Hände bis zum ende des Krieges zu überlassen.

2 Die Militz unterstecken zulassen.

3. Das Ambt Schwabstedt zu restituiren.

4. Dem Könige allein die freye disposition über die Collecten, und Steuren.

5. Imgleichen / das Kriegs- und Estats Commando im Oldenburgischen zu zustehen.

6. Wider den Käyser/ das Reich/ und den König keine allianz zu machen ꝛc.

So bald der Hertzog wider in Freyheit sich nach Hamburg begeben hatte/ protestirte er wider die nullität dieses Vergleichs/ hielt diese pacta pro non pactis, welche exception man in Dännemarck so wohl wider die per arma erhal-

haltene Souveranität/ als seiner Seits wider die angemuhtete Erneurung des Vasallagii opponirte lies der König das Hertzogthumb Sequestriren/ welches dennoch durch den Frieden zu Fontainebleau ao. 1679. restituirt wurde.

Ao. 1684. kam es noch zu grösserer weiterung/ daß der König auch das Hertzogthumb gar reuniren liesse/ doch kam der Hertzog vermittelst des Altonaischen Vergleichs de ao. 1689. zum besitz seines Landes/ und der so heftig gestrittenen Souverainität es ward aber im vorgedachten Vergleich dieses mit eingerücket/ worauff Dännemarck nachgehends vor andern sehr reflectirte/ daß die union und Freundschafft nach einhalt der Tractaten de annis 1533. und 1623. solten beobachtet werden nicht anders / als ob in diesem Vergleich von wort zu wort einverleibet wären/ des Hertzogs bald darauff erfolgter Todt ao. 1694. so wohl als die neue Schantzen verur-chten wider neue unlust/ welche so weit sich vergrösserten daß König Christianus V. von Dännemarck ao. 1697. die Holmer und Sorecker Schantzen bombardiren/ und der Erden gleich machen lassen als ao. 1699. Hertzog Friderich die geschleifte Schantzen wider aufbauen lassen/ liessen itzige Königl. Majestät welche mitler weile auff den Väterlichen Thron sich gesetzet dero Troupen ins Schleswigsche rücken/ die Holmer/ Steinschlusser/ Sorcher Husumer Ram- und Schwabstadter Schantze imgleichen Friederichstadt erobern/ und schleiffen / auch die Vestung Ton-

ningen bombardiren deren Ubergabe ward verhindert durch den anmarch der Holländischen Schwedischen Braunschweigischen Trouppen in Holstein/ das arivement der Englisch-und Holländischen Flotten vor Coppenhagen, und die descente des Königs von Schweden auff Seeland/ diese sage ich erhielten Tonningen, und facilitirten ao. 1700. den Travendalischen Friden welcher das neue Fundament des Schleswigschen Estats, dahero umb desto mehr einiger betrachtung würdig. Folget also dessen

Kurtzer Auszug.

1. Handelt von der ordinairen amnestie.

2. Confirmirt die alten Uniones mit Dännemarck de ao. 1533. und 1623. ausser die änderung wegen des Vasallagii de anno 1658. & 1660.

3. Wird bestättiget die über Prælaten, und Ritterschafft bisher gebräuchliche Gemeinschaftliche Regierung in getheilten Aembtern / und Städten exercirt ein jeder privative Jura Superioritatis.

4. Soll zwischen beeden Herren eine parität in exercitio jurium gehalten werden/ ausser was ratione ordinis hergebracht.

5. Soll die Landes Defension von beeden Partheyen mit zusammen gesetzten Kräften / und communi consilio geführet / die Nohturfft auff den Landtagen beobachtet/ und die Landes-Colle-

cten zu gleichen Theilen genossen werden/ doch soll kein Theil nöhtig haben/ sich in Sachen impliciren zu lassen/ worin der eine Theil ohne des andern Einwilligung und Mitwissen sich eingelassen.

Was aber jeden Theil absonderlich betrifft/ weil die meisten Irrungen wegen des exercitii juris Armorum und fortalitiorum und der eigentliche Verstand des Altonaischen Vergleichs entstanden/ so ist fest gestellet.

Daß dem Hertzoge/ und seinen Successoren verbleiben solle das plenum & liberum jus armorum armandiæ fœderum, & fortalitiorum, und was davon dependirt, und dessen freyes exercitium.

Doch ist dabey beliebet:

1. Daß kein Theil Vestungen bauen solle näher/ als auff zwey Meil Weges an denen von dem andern Theil besitzenden Vestungen.

2. Auch überall nicht näher/ als auf eine Meile von/ und an des andern territorio (worunter jedoch die gemeinschafftliche Oerter nicht begriffen) etwas fortificiren.

3. Soll kein Theil näher als auf eine Meile Weges an denen ordinaire Strassen/ und Passagen von Flensburg, nach Rensburg, und von da nach Jtzehoe Glückstadt und Hamburg/ Vestungen bauen.

4. Zu vermeidung aller ombrage, so einem Theil aus gar zu grosser armatur des andern er-

erwachsen könte/ sollen von keinem Theil in denen Fürstenthümern mehr als 6000. Man zu Pferde und Fus gehalten werden und dem Hertzog frey stehen/ wan ers nöhtig befinden / und etwan selbige Manschafft nicht auff den beinen haben würde/ aus dem Reich und Nider-Sächsischen Creyß von dero Alliirten/ und Freunden biß auff 3000. Mann einzunehmen.

Was von 6000. Man gesaget/ verstehet sich nicht auff den Fall/ da zur Landes beschützung/ ein mehres erfodert/ oder Ihro Königliche Majestät aus dero Königreichen dero Alliirten Hülffs-Völcker zuschicken wollen/ denen die passage durch dero Antheil der Fürstenthümer billich frey bleibet/ durch deß andern territorium soll der transitus auff vorhergängige requisition nicht versaget/ doch alles was beym Nachtlager genossen bezahlet / und exacte disciplin gehalten werden. Dem Hertzog bleibet frey von frembden Trouppen, wan sie vorher ihres Eides erlassen bis auff die 6000. Mann zu übernehmen/ doch solcher gestalt mehr nicht als 3000. Mann von einer puissance allein.

6. Der Altonaische Vergleich soll innerhalb 6. Wochen nach ausgewechselter Ratification zur execution gebracht/ auch das Gut Gottes-Gabe dem Hertzoge / jedoch salvis juribus & regressu Ducis Plönensis restituiret werden.

7. Auff der Königlichen Vestung Christian-preis sollen denen Fürstlichen Unterthanen in

Kiel

Kiel/ und sonsten keine Beschwerden mehr gemachet/ auch die gravamina innerhalb 6. Wochen abgethan werden.

8. Wegen des Pacti, so ao. 1647. mit dem Capitulo zu Lubeck an seiten Holstein Gottorff wegen der Bischofflichen Wahl auff 6. Generationen errichtet worden/ wollen Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck es bey dem Gluckstadischen Recess de ao. 1667. und darin beschehenen Versprechen allerdings bewenden/ und solchem auff keine weise directe, oder indirecte entgegen handeln lassen.

9. In betrachtung des erlittenen Schadens werden von Ihro Königlichen Majestät aus Freund-Vetterlicher affection, und Gewogenheit gewilliget Ihro Durchlauchtigkeit zu Holstein Gottorff die Summa von 260000. Rthlr. zahlen zulassen/ hingegen renuntiirt der Hertzog:

1. Aller wegen einiger schadlos haltung aus diesem Krieg movirter, und annoch zu movirender prætension.

2. Denen von der Königlichen Milice anno 1697. veruhrsachten Unkosten.

3. Der Holsteinischen prætension ratione peracquationis.

4. Demjenigen Gelde/ so nach den 23. Iun. 1689. von Königlicher Seiten eingetrieben worden.

10. Die im Ambte Gottorff belegne 2. Königliche Voigtheyen Brekel, und Ulsenisch/ und

das

das Dorff Feddring in Norderdithmarschen/ wollen Ihro Majestät gegen ein anderes æquivalens permutiren/ und die proportiones nach 6. Jährigen Registern ausfinden lassen.

11. Der Königliche neue angelegte Zoll zu Liste im Ambte Tundern soll von denen Fürstlichen Unterthanen gar nicht/ auch eben wenig von den Wahren/ so nach Tundern, oder von daraus in die See gehen gefodert werden.

§. 4. Hertzog zu Holstein.

Holstein war vor diesem eine Grafschafft / wie aus Cap. 2. mit mehren wird zu ersehen seyn / ist aber nachgehends mit Stormarn, Wagrien, und Ditmarschen unirt, und von Käyser Friderich III. aus Ursachen/ weil König Christian I. umb das Römische Reich im Burgundischen Krieg sich sonderlich verdient gemacht/ zum Hertzogthumb erhoben. Die güldne Bulle ist datirt Rotenburg an der Tauber Montags am 14. Febr. Was eigendlich dazu gehört/ findet der geneigte Leser in Geographischer Beschreibung/ wie es an das Oldenburgische Hauß gekommen / ist vorhin dargethan nur fält etwas weniges zu errinnern/ daß 1620. Ernestus Graff von Schavvenburg vom Käyser zum Reichs-Fürsten gemacht worden/ (sonder Zweiffel König Christiano IV. der sich des Pfältzischen Churfürsten annahm wehe zu thun) und sich einen Fürsten von Holstein geschrieben. Der vor höchstgedachte König Christian IV aber es zum præjuditz seines

Hau-

Hauses aufgenommen / als dem allein der Hertzogliche Titul von Holstein zu käme / nach dem Graff Otto von Schaumburg alle seine an Holstein habende Rechte dem Oldenburgischen Hause überlassen; Graff Ernst wandte zwar ein und anders hiewider ein / doch hiesse es endlich auch mit ihm cedo majori, zum splendeur des Hertzogthumbs Holstein contribuiret auch etwas/ daß Wagrien, ietziger Zeit ein mäßiger Antheil desselben seine eigne Regenten / Fürsten und Könige gehabt/wie wir in Geographischer Beschreibung mit mehren erwehnen werden.

§. 5. Stormarn war vor seiner incorporirung an Holstein eine Reichs Graffschafft / und Pinnenberg ein Antheil desselbigen / diese hat auch nach selbiger noch seine eigene Gerichte/und Iura, wie unten mit mehren zu ersehen/ woselbsten auch zugleich von Dithmarschen/Oldenburg/und Delmenhorst gehandelt wird.

§. 6. Als Hertzoge von Holstein / weil Schleswig vor sich ein Soveraines Hertzogthum/ mit denen Reichs Affairen nicht zu thun/ führen auff denen Reichs-Creyß-und Deputation Conventen 2. Stimmen/ als Holstein Glückstad und Holstein Gottorff/ und zwar so/ daß dieses letztere nechst dem ersten gleich auffgeruffen wird.

§. 7. Der Rang welchen sie aber nehmen sollen/ wird controvertirt, und gehört also ins Capitel von prætensionibus.

§. 8. Was besonderlichs war es vor Zeiten an Holstein/ daß dessen Grafen/ und folgends die neuen Hertzoge die Reichs-Lehn nicht bey dem Käyser/ sondern bey dem Bischoff zu Lübeck holeten/ was hieraus zu machen/ ob nemlich dies ein privilegium der Holsteinischen Regenten zu erspahrung weiter Reise / und vieler Kosten. Oder eine sonderliche Hoheit der Lübeckischen Bischöffe gewesen/ oder ob selbige blos perpetui Imperii & Regis Commissarii gewesen/ giebt es noch viel Zanckens/ weil bey jeder Meinung schwere Knoten aufzulösen sind. Daß Holstein so wohl als andere Graffschafften in terris mediatis nicht unmittelbahr von dem Käyser/ sondern von dem Hertzog in Sachsen belehnet worden/ ist ohnläugbahr unter anderen daraus / weil Adolphus Graff von Schaumburg mit Holstein von Hertzog Lothario zu Sachsen ao. 1106. Belehnet / da dieser Lotharius erst ao. 1125. zum Käyser erwehlt. Nachdem aber Holstein nach der mit Henrico Leone vorgefallene Veränderung/ und Adolphi IV. Sieg bey Bornhevede ein unmittelbahres Reichs-Lehn geworden/ stehet nicht leicht abzusehen/ wie die Grafen/ welche mächtigen Sächsischen Hertzogen die Spitze bieten dörffen/ umb erspahrung einiger Unkosten es vor eine Gnade gehalten/ sich einem Bischoffe zu Füssen zu werffen. Man siehet auch nicht wie die Bischöffe zu solcher

cher hohen præminentz consensu Cæsaris gelanget/ da die Käyser selbst alles in der Welt daran gesetzet/ umb die Investitur der Bischöffe welche von weit geringerer Wichtigkeit / als ihnen solche mächtige clienten zu übergeben/ wider die Römischen Bischöffe zu behaupten. Daß sie Käyserliche Commissarii ist glaublichst / und daß sie solches auffs äusserste gesucht/ umb dadurch die Grafen von Holstein nicht als Vasallos sondern als Advocatus, wie der Käyser bey der Römischen Kirche zu ihrem Schutze / umb desto nachdrücklicher zu verbinden.

In dem ersten Lehnbriefe über das neue Hertzogthumb stehet auch nichts von der Bischöflichen Hoheit / sondern die Worte. Teneaturque præfatus Frater noster tanquam Dux Holsatiæ ejusque in isto Ducatu pro tempore successores hujusmodi Ducatum a. S. Romano Imperio in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti, & Comitatuum possessores investiti fuerunt. Doch sey es hierumb gewest wie es wolle Christianus II. machte hierin eine Hauptänderung und brachte bey seinem Schwager Käyser Carolo V. daß die Hertzoge von Holstein nicht von dem Bischoff zu Lübeck / sondern von ihm die Lehn holen solten/ worüber es zwischen ihm / und seinen Vättern so grosse Streitigkeit gesetzet.

§. 9. **Bey der Lehns Reichung**/ welche

itzi-

ietziger Zeit von Käyserl. Majest. unmittelbahr geschicht/ ist dies besonders anzumercken/ daß ob gleich solche Lehn/ und viele andere jura zwischen dem Königl. Fürstl. Gottorffischen Häuse annoch in communione verblieben/ dennoch jeder höchst/ und hoher Theil einen besondern actum vor den Käyserl. Thron zu celebriren pflege.

§. 10. Ferners fält anzumercken/ daß die Käyserl. Lehn-Briefe lauten auff das Fürstenthumb Holstein (welches doch in dem ersten Lehn Briefe beygeleget im ende dises Staats in welchen die beeden Grafschafften Holstein Stormarn in Ducatum S. R. imperii erigirt, und im Dithmarschen incorporirt worden/) dessen incorporirte Lande Stormarn, und Ditmarschen/ auch alle andere Herschafften/ Manschafften/ Lehnschafften/ Müntze gülden/ und silbern Zölle/ rechten Würden/ Zierden/ hohe/ und niedere Herrligkeiten 2c. und

§. 11. Was etwas gar ungewöhnliches daß die Mannen/ und Ambtleute/ Bürgemeister/ Richter Nähte/ Bürger Voigde und Gemeinden/ an den König zu Dännemarck/ oder Hertzoge zu Holstein/ als rechte natürliche Herren ohne Wiederrede zum Gehorsamb angewiesen werden.

§. 12. Die Königl. Familie/ hat ausser diesen Landen die Grafschafften Oldenb. und Delmenhorst in Westphalischen Cräyß/ und führet in solcher Qualität im dortigen Gräflichen Collegio zwey Vota.

§. 13.

§. 13. Das Wapen des gesamten Hoch-Fürstl. Hauses bestehet in folgenden Schilden und Helmen.

1. Als Erben zu Norwegen im rohten Felde ein gekrönter gelber aufgerichteter Löwe/ eine silberne Streit Axt an einem güldenen Schafft in den vörderen Klawen führend/ und mit beeden Füssen auff dessen unten gekrönten Theil stehend.

Auff dem gekrönten Helme/stehet der vorbeschriebne Löwe auff einem rohten Fürstenhute.

(2) Wegen Schleswig, im gelben Felde 2. blaue über einander im Lauffe begriffene Löwen/ auff dem Helme steigen aus einer Crone/und darauff stehenden rohten Fürstenhut drey weiße Scepter Art gedrehte Stäbe/ mit güldnen Knöpffen/ und pfauen Spiegeln.

(3) Wegen Holstein im rohten Felde ein weisses ausgebreitetes Nessel-Blatt/ dieses ist das Stamm-Wapen der alten Graffen von Schaumburg und ist dahero ihnen zukommen / weil der Berg auff dem die Schaumburg von ihnen erbauet worden / anfänglich der Nesselberg / wegen vieler darauff wachsenden Nesseln geheissen worden. An den Nesselblatt sind drey weisse Nägel befindlich / welche vermuhtlich von Käyser Fridrich I. zum Andencken der Heerfahrt die Graff Adolph III. mit ihm ins gelobte Land gethan/dem Schilde inseriret worden. In der

mitte des Nesselblatts zeiget sich ein in die zwerch getheiltes kleines Schildlein/ dessen obere Theilung weis/ die andere rubinfarb erscheinet. Der guldene Helm ist mit einer Crone / und Fürsten-Hut bedeckt/ aus diesem steigen 7. rohte Fahnen/ in welchen die Holsteinische Nessel an guldnen Lantzen und Schäften.

(4) Wegen Stormarn, im rohten Felde/ ein silberner im gang begriffener Schwan/ mit etwas auffgehobnen Flügeln/ schwartzen Füssen/ und Schnabel an dem Halse eine güldne Crone tragend.

(5) Wegen Dithmarschen / im rohten Felde ein galoppirender Kurassier-Reuter mit güldnem Küraß auff einem weissen pferde mit gezucktem blanckem Schwerd im hiebe begriffen.

(6) Wegen der Graffschafft Oldenburg, im gelben Felde zween rohte breite zwerch Strassen.

(7) Wegen Delmenhorst, ein weisses Creutz im blawen Felde.

Cap. XI.

Von der Landes Regierung Administration/ der Justitz, Religion, und Studiis in denen Hertzogthümern.

§. 1.

§. 1.

Aus dem was vorhin gesagt/ ist erinnerlich/ was gestalt die Ambter und Städte gewisser massen getheilet worden/ die Prælaten, und Ritterschafft aber in Communione verblieben/ solches ist annoch also/ und sind in beeden Herzogthümern 2. Regierungen angeordnet/ als die Königl. zu Glückstadt/ und die Hertzogl. zu Gottorff.

Bey diesen Regierungen ergehen die Process u. Befehle an den Adel in beeder Herren Nahmen/ und des im selbigen Jahre regierenden Herren Insiegel/ dan zuwissen/ daß die Regierung alle Jahr abwechselt auff Michaelis, was aber die Sententzen über die in Cummunione stehende anlanget/ selbige werden auff dem Land-Gerichte abgesprochen das Land-Gerichte ist von beeder Herren Adelichen Land- und Gelehrten Rähten besetzet/ ausser diesen sind auff selbigen der Land-Cantzler der die Urtheil unterschreibet/ der Land-Gerichts Notarius, welcher ein immatriculirter Käyserl. Cammer-Gerichts-Notarius und die insinuationes verrichtet/ diese bede so wohl/ als der Land Syndicus stehen in beeder Herren Diensten. Vor diesem Land-Gericht hat die Schleswigsche Ritterschafft ihre letzte Instantz.

Die Holsteinische aber kan in gewissen fällen bey der Cammer oder Reichs-Hoffraht appellande

pellando ihr Recht weiter suchen / dan in liquiden Schuld-Sachen / in Civil Injurien, auch da die Summa nicht über 500. Rheinische Gold-Gülden oder da auch die Parthey sich mündlich eingelassen / hat die appellation keine Stadt.

Vor solchem Land-Gerichte kan auch die hohe Herrschafft selbst belanget werden vornemlich wan sie sich selbsten dazu verschrieben / und erscheinet alsdan durch ihre Ministros.

§. 2. **Was die getheilte Aembter und Städte** anbelanget / so sind in Städten zu administrirung der Justitz Burgemeister und Raht verordnet von denen die appellation an eines jedes Herren bestellte Cantzeley ergehet / doch haben einige Städte noch was besonderes als in Holstein Krempe, Wilstêr, Heiligenhaven, Segeberg, Neustadt, Oldenburg, und Lütkenburg, und in Schleswig Tundern, und auf der Insul Fehmern die Stadt Burg / das sie **an das Vier Städte Gerichte** appelliren u. daselbsten ihre zweyte instantz nehmẽ / die Summa appellabilis ist 50. Marck / oder 16. Rthlr. 16. Groschen / und die letzte Instantz das Land-Gerichte. Das Vier Städte Gericht wird besetzt von den Städten Kiel, Rensburg, Itzehoe, und Oldesloe.

§. 3. **In den Aembtern** ist die Justitz einigermassen im Hertzogthumb Schleswig anders / als in Holstein bestellet. Im Schleswig-

schen

schen sind die Aembter in Harden eingetheilet; Die **Harde** hat ihren Herritz Voigt/ der mit seinen beysitzenden gemeinen Land-Leuten nach dem alten Lowbuch Königs Waldemari das Recht spricht de simplici & plano, doch haben auch einige Städte und Landschafften ihre besondere Land-Rechte.

Die Teich-Sachen in den Marschlanden/ woran/ die Erhaltung des Landes gelegen/ gehören vor die Teich Grafen und geschwornen/ welche ohne eintzige weitläufftigkeit nach dem Spadelands Recht urtheilen/ und ihre Erkentniß ohne appellation exequiren.

In Holstein haben sie ihre Voigte/ und seine beysitzende fromme Holsteiner zu Richtern.

Die Prælaten und von Adel haben in Holstein/ auch bey vielen Gütern in Schleswig die Untergerichte/ doch sind im Schleswigschen nicht wenig Adeliche Unterthanen Dingpflichtig.

§. 4. Die Rechte anbelangend/ so ist die general Richtschnur des Processes **die Holsteinische Land-Gerichts-Ordnung**/ nechst derselben gilt in Schleswigschen **das alte Lowbuch**/ und die jura loci cujusque statutaria, auch das Lübeckische Recht in **Holstein**/ das Jus Civile, sonderlich bey dem Adel/ das Sachsen/ Lübische Recht/ und viele consuetudines, oder jura non scripta, die in den Marschländern in grosser observantz sind.

Was sonderliches in Schleswigschen Holsteinschen Rechten/ ist das Heilige Mittel ihren Credit zu erhalten/ welches sie beybehalten/ ohnerachtet es im gantzen Reich abgeschaffet worden nemlich das Obstagium, oder Einlagers Gerechtigkeit krafft dieser stehet einem Creditori frey seinen Saumseligen Schuldman der sich zum Einlager verschrieben privata autoritate in einer Herberge doch daß selbige in einer Stadt dieser Hertzogthümer sey/ zu erfodern/ daß er aus selbiger nicht scheiden müste weder Tag noch Nacht / bis die Zahlung erfolget/ hievon ist niemand befreyet/ der sich dazu verschrieben/ außer Feuer/ Pestilentz, und dergleichen unvermeidliche Lebens-Gefahr. Wer sich selber armuhts halber nicht verpflegen kan/ hat vom Creditore weiter nichts als täglich 3. Slübisch/ oder 18. Pf. da er ein Edelman/ sonsten aber noch weniger zu fordern / doch kan keine Frau ihren Mann zum einlager fodern und wer einen zum andern Ort als einer öffentlichen Herberge einfodert hat seine Schuld-Foderung verlohren. Es können ihrer viele zugleich zum Einlager mahnen / und wan solches geschicht mus er allen auff seine Kosten in dem Einlager des ersten Requirenten stehen. Hat einer gegen die Obligation etwas einzuwenden/ wird er damit nicht gehöret/ sondern muß seine Obligation ex obstagio opponiren. Parirt er der Einmahnung nicht/ wird er laut der Ha-

der schlebischen Constitution pro infami erkläret/ man verfährt auch wohl die Schuldner mit dem Landban/ da keine Güter verhanden.

§. 5. Ausser den Adel und Prælaten sind noch in Gemeinschafft zwischen beeden Herren/ die Huldigungen/Contributionen, und Steuren/und soll ohne Bewilligung der gesamten Landschafft/ Prælaten, Ritterschafft und Bürgerstandes dem Lande nichts auffgebürdet werden/doch weis man heute zu tage wenig mehr von denen Landtägen.

§. 6. Vormahls machten die Fürsten/ Prælaten/ und von Adel den Obern Stand die Bürger/ oder Städte aber den Unter-Standt heute zu tage nachdem der Hertzoge Macht/ und Ansehen umb ein grosses angewachsen/ sonderlich nach erlangung der Souverainität im Hertzogthumb Schleswig/ bestehen die Land-Stände aus Prælaten denen vom Adel/ und Städten.

§. 7. Wann man von der Fürsten Macht und Hoheit redet/ verstehet man allein die beeden regierenden Häuser/ dan die andern von Sünderburgischer Linie haben keinen Antheil an der Landes-Regierung/ sondern sind vermög ihrer Reversalien verbunden von ihren Gütern ihr Contingent an Pflug Schatz gleich dem Adel abzuführen/ und in den allgemeinen leg. Kasten zu liefern.

§. 8. Die Prælaten sind auch so mächtig nicht mehr/ als wohl vordiesem nachdem das Bistuhm Schleswig bis auff einige wenige Canonicate, so

 noch

noch ausgesetzet / eingezogen worden. So sind auch die gewesene Manns-Klöster bey der Reformation meistentheils in Schulen verändert worden / doch giebt es vor Adelichem Frauenzimmer noch die einträgliche Kloster Itzehoe, Pretz, Uetersen, und St. Johannis vor Schleswig. So haben sie auch noch einige Canonicaten an der Dom-Kirche zu Hamburg.

§. 9. Der Adel bestehet in nicht zwar vielen dennoch durchgehends alten / und reichbegüterten Familien, zu deren Unterhaltung nicht wenig thut / daß ihre Güter meistentheils allodial, von allen andern Auflagen / als Contributionen zur nöhtigen Landes Defension befreyet / meistentheils denen Söhnen umb ein geringes von denen Eltern angeschlagen / wiewohl die Töchter auch sonsten daran erben. Sie lieben sehr die Magnificence, reisen gerne / und distinguiren sich im Kriege / und sonsten gerne vor vielen andern wie sie dan nicht leichtlich zu einer Heyraht von geringern Stande schreiten / vor diesen auch keine Graffen / Barones unter sich hatten / wiewohl die Zeit / so alle Dinge ändert / auch hierinn einige änderung gemacht / indem theils von Käyserl. Majestät / theils von Königl. Dänischen einen distinguirten caracter angenommen /

§. 10 Die Bürger nehren sich grossen theils vom Handel / wozu die gütige Natur diesem Lande vor vielen andern eine gar bequäme Lage zwischen beeden Seen geben.

§. 11. Die Religion anbelangend/ so sind die Herren Hertzoge so wohl als die Unterthanen durchgehends der Evangelischen Religion zugethan. Das Hertzogthumb Schleswig ist sonderlich durch des Bischoffs Poppo fleiß so wohl als das Norder Jüdland vom Heidenthumb zum Christlichen Glauben gebracht / der ohnweit Schleswig in dem Walde Popholt noch heutiges tages nach ihm genand gelehrt/ und die so Gehör geben wollen/ in dem kleinen durchfliessenden Bach die hillige Beck genand getaufft.

In Holstein hat sichs Vicelinus sonderlich angelegen seyn lassen / der zu Zeiten Adolphi des ersten Grafen von Holstein erster Vorsteher des Closters zu Neumunster gewesen. In dem Wagerlande hat ihr Fürst selbst das Evangelium geprediget. Der anfang zur reformation wurde gemacht ao. 1526. und 1527. durch D. Eberhard Widensee, M. Johann Wenden, welche der erste Lutherische Bischoff zu Ripen gewesen. Itziger Zeit sind in beeden Hertzogthümern zwey General Superintendenten als ein Königlicher und ein Fürstlicher / unter diesen stehen die Pröbste und Prediger/ die Kirchen aber/ worüber der Adel das Jus Patronatus hat/ gehört unter die gemeinschafftliche Inspection beder Superintendenten.

§. 12. Nebst der Lutherischen werden auch einiger Orte die Reformirte Religion, und Catholische imgleichen Juden geduldet/ als zu Alte-

na, Gluckstad, Nordstrand, Fridrichstad, an diesem letzten Ort/ führen die aus Holland vertriebne Remonstranten die Oberhand/ weil sie ihn erbauet.

§. 13. Es ist zwar nicht ohne/ daß diese Hertzogthümer nicht eben so viel Landeß Kinder die den Studien sich gewidmet/ als etwan andere die nicht viel grösser/ hingegen wird man finden/ daß es ihnen niemahls an geschickt- und gelehrten Landes-Kindern gefehlet/ dessen zum beweiß allein des Herrn Molleri Cimbria Literata dienen kan. Die Ursach/ warumb weniger hieselbst als etwa anderer Orten sich auff die Studia legen ist vermuthlich/ daß in ermanglung so häuffiger Stipendiorum, und beneficiorum es ungleich schwerer fält ohne Beyhülffe sich hieselbsten durch zu bringen/ und was rechtschaffenes zu erlernen/ doch hat die hohe Landes Obrigkeit auch hierinnen rühmliche Vorsorge gethan/ und Hertzog Christian Albrecht von Schleswig ao. 1665. zu Kiel in Holstein die von gelehrten Leuten stets florirende Academiam Christian-Albertinam anlegen/ Sein Sohn und Nachfolger Hertzog Fridericus aber auffs neue im vielen Stücken verbessert lassen/

Cap. XII.

Von Prætensionen Ansprüchen und Controversien.

§. 1.

§. 1.

Die gröste Streitigkeit ist zwischen dem Königl. und Hertzoglichen Hause gewesen wegen des Hertzogthumbs Schleswig/ welche aber von uns der länge nach bereits angestellet worden.

§. 2. Conjunctim haben sie Streitigkeit gehabt mit dem Hause Plön wegen der Oldenburgischen Succession, doch ist auch nunmehr selbige/ und zwar en faveur des Königl. Hauses/ so desfals mit Plön transigiret, geendiget worden.

§. 3. Imgleichen haben beede regierende Häuser einen noch währenden Streit wegen des Rangs wo nemlich das Fürstenthumb Holstein mit seinen beeden Votis im Fürsten-Raht solle auff geruffen werden/ dan ob gleich ao. 1555. auff dem Reichstage zu Augsburg der Holsteinische matricular-Anschlag sub moderatione angenommen/ ist ihm doch kein locus, und sessio nicht angewiesen worden/ weil die alten Fürstlichen Häuser nach diesem jüngern den Sitz nicht nehmen wollen. Am hefftigsten widersprachen dem Holsteinischen Gesuch die alternirende Pommern, Hessen/ Baden/ und endlich auch würtenberg. Holsteinischer Seiten liesse man sich endlich gefallen denen älteren Hertzogen des Reichs den Vorsitz zu gönnen/ hingegen prætendirte man selbigen über die Land- und Marckgrafen/ Brandenburg ausgenommen/ doch bequämte es sich endlich denen 5.

alter-

alternirenden Häusern nach zu sitzen/ wiewohl obtento prius savatorio Caesareo de non præjudicando. Da aber Sachsen-Lawenburg sich auch mit darin mischen wolte/ ward die Sache wider rege gemacht. Ohnlängst ist von Käyserl. Majestät ein Ausspruch erfolget/ daß der König von Dännemarck/als Hertzog zu Holstein Glückstad unter die alternirenden Häuser mit aufgenommen werden solte/ worinnen Ihre Königl. Majestät. zu Schweden/ und Preussen/ als Hertzoge in Pommern, und respective Fürst zu Minden, die Hertzoge zu Meclenburg, und Marckgraffen zu Baden gewilliget/ Würtenberg/ und Hessen aber bis dato difficultiren.

§. 4. Was gestalt die Grafen von Schaumburg auff die erledigte Grafschafft Holstein einen Anspruch gemacht/ wie selbiger durch geld abgethan/ bey jüngern Zeiten Fürst Ernst von Schaumburg sich des Fürstl. Tituls über Holstein auch angemasset/ damit aber nicht fort/ kommen können/ ist bereits vorhin dargethan worden/ und nur dieses blos zu erinnern/ daß da nach abgang der Schaumburgischen Linie deren Holsteinischen Lande dem Oldenburgischen Hause heimgefallen/ auch billich hätten heimfallen sollen/ wan nicht der westphalische Friede davon en faveur des hauses Hessen disponirt hätte.

§. 5. Die schwere Controversien mit denen Ditmarschen/ und deren gloriöse endigung fin-

det der Leser in Geographischer Beschreibung dieses Estats.

§. 6. Als Hertzog von Holstein prætendirt der König von Dännemarck den Zoll auff der Unter Elbe/ zu welchem Ende auch von König Christiano IV. die Stadt / und Veste Glückstadt angeleget worden. Es haben auch selbigen die Könige mehrmahls vom Reich bewilliget bekommen/ sonderlich wan keine andere Mittel bey der hand die nützliche Dienste/ welche von Dännemarck dem Reiche erwiesen wider gut zumachen/ auff gleichen Fuß prætendirte der König ao. 1677. eine Concession auff 6. Tonnen Goldes/ das Gesuch war billich/ weil die merita unläugbahr / doch verwies es das Chur-Fürstl. Collegium an den Fürsten Raht/ und in diesem war bey einigen so viel jalousie gegen Dännemarck/ daß man alles hervor suchte was Dännemarcks Absehen zurücke treiben konte / wie den auch nicht allein dismahl/sondern auch nachmahls geschehen.

§. 7. Mit dem Weser-Zoll ist Dännemarck/als Graff von Oldenburg glücklicher gewesen. Dieser ward dem Hause Oldenburg durch den 9ten articul des westphalischen Friedens/ als ein uhralter von Käyser/und Churfürsten bewilligter Zoll zugesprochen worden. Doch widersetzte sich dessen solennen Schlusse die Stadt Bremen durch ihre Kriegs-Schiffe / ward aber darüber auff Anklage Graff Anthon Gunthers zu Olden-

denburg durch ein Urtheil aus dem Reichs-Hoff-Raht de dato Prag 22. Octobr. 1652. in die Reichs-Acht erkläret / doch folgenden Jahres nach erlegter pœn, abgestatteter caution, und geleisteter parition wider frey gesprochen. Inzwischen als Graff Anthon ohne rechtmäßige Leibes-Erben verstorben / machten die Bremer abermahlige difficultät dessen Nachfolgern den Zoll zu entrichten / mit vermelden Graff Anthon Gunther habe von Käyser Ferdinando II. ao. 1623. den Zoll zum Erblehn vor seinen Leibs- und Lehns-Erben erhalten / dieses wäre auch 1628. dahin erläutert worden / daß die Cron Dännemarck oder ein anderer expectativ Erbe daran kein Theil zu nehmen hätte. Wie der Graff bey Käyser Leopold facultatem disponendi inter vivos & mortis causa gesucht / wäre der consensus zwar in generalibus ertheilet / doch solte sich zuvor der Graff durch ausgestelte Reversalien verbindlich machen / den Zoll an keinen potentiorem extraneum zu alieniren. Dessen allen ungeachtet bezoge sich Dännemarck auff das Testament des Grafen / continuirte den Zoll / und liesse eine neue Wage zu Elsfleth anlegen.

§. 8. **Der wichtigste Anspruch** von allen / welchen die Hertzoge von Holstein machen / ist / auff die **Stadt Hamburg** / welche Stadt auff Holsteinischen Grund / belegen / und denen Königlichen und Hertzoglichen Häusern die

Hul-

Huldigung zu leisten verpflichtet. Daß die Stadt auff Holsteinischen Grund / und Boden gelegen wird nicht gestritten / dagegen aber von ihnen eingewandt/daß sie ihre Freyheit von Graff Alberto von Orlamunde erkaufft. Die Huldigung anbelangend / ist ebenfals ohnlaugbahr/ daß sie selbige denen Königen als Hertzoge von Holstein/ absonderlich König Christiano IV. mit gröster sollennität geleistet/ wie solches unter andern der Steinburgische Vergleich ausweiset/ doch will man Hamburgischer Seiten aus dieser Huldigung keine subjection, sondern eine blosse Versicherung nachbarlicher Freundschafft machen.

Weiters sagen sie/ daß Hamburg nach erkaufter Freyheit der Reichs-matricul einverleibet sey/ doch fält hiebey die Frage/ wie weit / und ob in terra Imperii mediata jurisdictioni legitimi Principis ipso invito in ipsius præjudicium citra culpam ipsius aut delictum könne eximirt, und zum immediaten Reichs-Stand gemacht werden / cœterum de his rectius viderint alii. Immittelst ist aller Welt bekand/ daß die Hertzoge von Holstein diese Stadt immer vor ihre Erbunterthänige Stadt considerirt, und ihr an sie habendes Recht auszuführen gesuchet / aller anderen zugeschweigen/ so hat König Christianus V. Glorwürdigsten Andenckens diese hohe Gerechtsame zum Stande zu bringen äusserst gesuchet; Fürstlicher Seiten mit gleicher vigeur zuhandeln

deln/ verwehrten mehr als eine Neben-Consideration. Anno 1679. im September ging der König vor Hamburg/ und prætendirte die Huldigung welche seinen Nachbahren geleistet/ doch stand ihm die gewöhnliche jalousie einiger benachbarten Puissances im wege/ und wurde ein Interims-Recess oder Vergleich beliebet. Anno 1686. 17. Aug. muhtete man der Stadt Hamburg abermahlig an/ dem Könige zu Huldigen/ es war aber damahls selbige voller innerlicher Unruhe und partheylichkeit/ welche ihrer theils auch das Leben gekostet/ wie manniglich in frischen Gedächtnis/ und aus denen hinc inde Publicirten actis mit mehren zu lesen. Das Friedliebende Brandenburg vermittelte es noch damahls dahin/ daß der vorige Interims-Recess wieder bestättiget wurde. Seit der Zeit ist es zu keiner weiteren Thätlichkeit gekommen.

Cap. XIII.

Von der Krieges-Macht/ Einkünffte/ der Hertzoge zu Schleswig Holstein.

§. I.

Aus dem vorhin angeführten Travendalischen Friedens Schlusse wird erinnerlich seyn/ was gestalt dem Herren Hertzoge von Holstein Gottorff zugestanden worden zu nöhtiger Landes Defension 6000. Man zu Roß und Fuß auff den Beinen zu halten/ oder in

Ermanglung dessen von andern Herren des Reichs/ doch mehr nicht als 3000. Mann von einer puissance zu übernehmen. Solcher proportion nach/ da Ihre Königl. Majestät welche die helffte der Fürstenthümer besitzen/ auch so viel darstellen/ wie sie dan meistens ein mehres thun würde auff die beede Fürstenthümer allein eine Armee von 12000. Man kommen/ dergleichen von wenig teutschen Fürsten auff eigene kosten auff den Beinen gehalten werden.

§. 2. Daß auch die Hertzogthümer Schleswig/ Holstein/ capable seyn solche Manschafft zu entreteniren/ erhellet aus dem Anschlag der Contributionen, als welche allein zur defension des Landes gewidmet/ und dahero in den gemeinen Legkasten abgetragen werden solten.

Hiervon ist nun niemand befreyt/ so wohl getheilt/ als ungetheilte Länder/ in diesen allen insgesamt rechnet man 18000. pflüge/ dan darnach wird die Contribution eingetrieben.

Wan man nun auff jeden Pflug Monatl. Drey Rthl. wie zu mittelmäßigen zeiten rechnet/ dan bey gefährlichen Kriegs unruhen steigt man wohl auff 6. und mehr Reichstahler/ kommen Mohnatlich heraus 54000. Rthl oder jahrlich 648000 welche nach ietzigen Fuß zum entretien von 13000. Mann Infanterie zureichen/ also daß die Herren Hertzoge von Holstein nicht nöhtig haben zu des Landes defension in ihren eignen Seckel zu greiffen / noch ihre Taffel einkünfte zu schmälern.

§. 3. Das Land fomirt ihnen auch selbsten geschickte milice genung. Der Adel ist in beeden Hertzogthümern berühmt wegen ungemeinen Muhts / die gemeinen Holsteiner geben als gemeinlich starcke hart / und zu allerhand fatiguen gewohnte Leute gute Soldaten zu Lande ab / gleich wie die im Hertzogthumb Schleswig durch die natürliche Lage des Landes / daraus folgende Erziehung / und Nahrung zur marine mehr appropiirt scheinet. Dan wie dieses an sich sebst eine schmale peninsul, viele andere Insul an sich hangen hat / als Alsen, Silt före, Röm, Helgeland, Nordstrand, so legen sich die Einwohner von Jugend auff das Wasser / weil ohne dem sie die Gefahr erinnert ihr Leben wider dessen gewaltigen Einbruch zu verwahren. Auff vielen dieser Insuln findet man den gantzen Sommer über keine / oder wenige Manns-Persohnen / weil sie in holländisch-Englisch-und andern Diensten nach Spanien Franckreich / und andern entlegnen Ländern fahren / und erst im Winter / oder spätesten Herbst wider heimb kommen. Die auff der fast unüberwindlichen Insul Helgeland wohnende Schiffer passiren auf der Elbe für unentbährliche Piloten, weil die Bancke in dē Strom sich öfters versetzen / und der Strom gar unbeständig seinen cours verändert. Hiedurch komt es / daß Ihro Königliche Majestät in Dännemarck diese Eyländer / nebst ihrem Königreich Norwegen vor eine continuelle pepiniere des bonnes gens de marine anse-

ansehen. Ausser der eingebohrnen Milice verstattet ihnen das nahe vor Hamburg belegne Altona einen bequämen Werbplatz / und nicht minder die beeden Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst aus Westphalen, und benachbarten Orten tüchtige Mannschafft an sich zu ziehen.

§. 4. Die Natur hat das Land auff beeden Seiten mit dem Meer befestiget / so daß derjenige / wer ihm etwas anhaben will / entweder durch die Enge / oder zu Wasser kommen muß. Zu Lande durch zu dringen / und sich darinnen zu behaupten / fält schwer / weil eine grosse Armee in einem so engen terrain nicht lange subsistance, eine schwächere aber harten Widerstand finden würde.

§. 5. Die Vorsorge der Regenten hat die von der Natur verliehene / oder angewiesene Sicherheit durch angelegte Vestungen möglichst verbessert / als da gehören dem Könige Glückstadt an der Elbe / deren Vormaur Crempe, und die Steinburger Schantze / imgleichen zu beschützung der Elbe die Hitler Schantze mitten in selbiger Rensburg an der Eider / eine considerable Gräntz-Vestung gegen Schleswig / welche König Christianus V mit einer neuen Stadt vermehren / auch vielen Kost- und Kunstbahren Wercken verbessern lassen.

Christian-preis, oder Fridrichs-Ort / im Dä-

 nischen

nischen Wold commandirt nicht nur den Kielischen hafen/ sondern facilitirt auch die communication über die Ost-See zwischen Dännemarck und Holstein/ sonderlich aber Rensburg. Nicht weniger waren vor einige Jahren anstalten gemacht Oldesloe, wo die gefährlichste passage vor Holstein zwischen Lübeck und Hamburg/ auffs beste befestigen zu lassen/ doch machte die gewöhnliche Jalousie einiger benachbarten/ welche ihnen aus dieser neuen Vestung mit der Zeit neue Gefahr besorgten/ dieses vor Holstein so avantageuse Vorhaben rückgängig.

Des Hertzogs considerabelste/und zuverläßige Vestung ist das bekante Tonningen in Eiderstadt am Eider-Strom / welcher nicht gar weit von dannen sich in die Nord-See ergeust. Die Natur und Kunst haben an diesem Ohrt nichts gespahret umb ihn zu einem von denen considerabelsten Plätzen von Europa zumachen. Das Fürstl. Residentz-Schlos Gottorff hat auch zwar seine Wall / und Graben / doch verwehren ihm die nah herumb belegne Berg/ als sonderlich der Hesteberg eine lange resistance zu thun/ wan es nach heutiger Kriegs-manier attaquiret wird.

§. 5. Die Einkünffte der Hertzogthümer zu determiniren, fält schwer /nicht ohnmöglich/ doch kan ihm einer einigen concept davon machen/ wan er erst im folgenden Capittel die Aemter

ter/ und Landschafften/ welche jedem von beeden Herren durch die theilung zugehört/ durchsiehet/ und zugleich ihm vorstellet/ daß solche Aembter nicht etwan Ritter Güter/ wie anderer Orten/ sondern aus 7-800 biß 1000. und mehr pflügen bestehen/die allein mohnatlich 3000. Rthlr. und mehr zur Landes-Defension contribuiren/ worunter die Herren Gefälle/ oder Gelder nicht mit gerechnet. So betrachte man auch die Fruchtbarkeit der Marschländer/ die starcke Viehzucht/ die reiche Handlung über die Ost-See nach Schweden/Ruß-und Liefland/Gotland/Preussen/ Dännemarck:über die West-See nach Niderland/Engelland/Franckreich/ Norwegen/ Gronland/ Island und Guinea.zu deren beeder letzerer besserer Beförderung Ihro Königl. Majest.eine Compagnie u. Comptoir zu Glückstadt nicht ohne mercklichen Nutzen der Königl. Cammer so wohl als der Unterthanen etabliren lassen/ die daraus einkommende reiche Zölle/ massen blos von den Ochsen wohl ehender in einem Jahr über die 50000. Rthl. einkomen seyn soll kein geringes abwerffen. Man kan auch des Hertzogs von Holstein Vermögen aus der prächtigen/ja recht Königl. Ambassade abnehmen/ welche von Hertzog Friedrich glorwürdigen Andenckens nach Persien mit unsäglichen Kosten abgefertiget/ umb den Seidenhandel aus dem entfernten Orient über das Caspische Meer/ durch Moscow, ferner über die Ost-See nach Holstein zu bringen/ mittelst eines viel

kürtzern Weges/ als da man erst die weite Tour umb gantz Africa thun/ oder wenigstens die gefährliche Strasse passiren, und die Wahren aus der Levant bringen lassen dürffen. Ob nun zwar solches Werck durch Neid/ als einer gewöhnlichen Gefährten ruhmwürdiger unternehmungen/ und künstliche machinationes anderer Nationen, die ihnen hieraus einen Abgang oder Schaden besorgten/ hintertrieben worden / so dienet es doch der Welt/ das Hertzogliche Vermögen einiger massen daraus erkennen zu lernen/ dem Hertzoge selbsten zu ewigen Nachruhmb/ seinen Nachfolgern aber zum Antrieb diesem Wercke weiter nachzusinnen. Das Vermögen der Hertzoglichen Camern läst sich auch daraus einiger massen erkennen ihr eintziges daß die Einwohner diesses Landes Glück ihrer Herrschafft zu dancken/ dessen sich itziger Zeit in Teutschland wenige Provinzen rühmen können/ nemlich gute gehaltige Müntze zu haben/ welches nicht nur ihre Commercien mit denen benachbarten umb ein grosses facilitiret/ sondern sie auch vor vielem unwiderbringlichen Schaden befreyet/ der andern Länder durch oftermahlige devalvirung, gäntzliche Verbietung/ und continuellen Nachschlag unvermeidlich zuwächset / dan je gehaltiger die Müntz / je weniger profit ist vor den Müntzer/ je mehr profit aber vor demselben/ umb desto ehender hazardiret ein Geldsüchtiger Künstler einen Nachschlag.

§. 6.

§. 6. Man hat aber in Schleswig-Holstein folgende Müntz-Sorten:

1. Schilling Dansk / oder Sechsling Lübisch thut in Sachsen , ,	3. Pf.
In den Hertzogthümern aber rechnet man auff einen Groschen 24. Pfennige.	
11. Schilling Dansk / oder 1. Schilling Lübisch , , ,	6. Pf.
Doppel-Schilling ,	1. Gr.
1. Dütgen / oder 3. ß. Lüb. ,	1. Gr. 6. Pf.
4. Schilling , ,	2. Gr.
5. Schilling , ,	2. Gr. 6. Pf.
½ Ort , ,	3. Gr.
7. Schillingstuck ,	3. Gr. 6. Pf.
8. Schillingstück oder 1. Marck Dansk /	4. Gr.
10. Schillingstück oder Richs Marck	5. Gr.
1. Orts Thaler ,	6. Gr.
14. Schillingstück , ,	7. Gr.
1. Marck Lübisch / oder 2. Marck Dansk /	8. Gr.

Ferner Thaler / Ducaten / 2c.

Hiezu rechnet man noch die Lagio, welche gewöhnlich sich so hoch belaufft / daß dieser Länder Müntze gemeinlich umb ⅙ besser als andere Reichs-Müntzen.

§. 7. En general noch etwas von den Einkünfften der Herren Hertzoge zu erwehnen / so ist gewis / daß das Hertzogthum Schleswig allein mehr als die 3. Schwedische teutsche Provintzen betrage / und Jährlich über 7. Tonnen Gol-

Goldes abwerffe. Das Hertzogthumb Holstein wird nicht viel weniger einbringen / und die Einkünffte der beeden Graffschaften werden über 20. Tonnen Goldes Jährlich geachtet. Daß aber der Holsteinische Gesandte *in materia* des proportioirten Reichs-Anschlages *ao.* 1547. es so schlecht beschrieben / rühret daher / weil Hamburg sich seinen Hertzogen entzogen / die Dithmarscher auch noch nicht zum Gehorsahmb gebracht waren.

§. 8. Nechst denen regierenden beeden Herren stehet das Hochfürstliche Plönische Haus an Einkünfften am besten.

Cap. XIV.

Geographische Beschreibung des Schleswig-Holsteinischen Estats.

§. 1.

Weil selbiger aus 2. Hauptstücken / als:

I. Dem Hertzogthum SCHLESWICK, und

II. Dem Hertzogthum HOLSTEIN

bestehet / wollen wir besserer Ordnung halber von jeden absonderlich handeln / und also zum ersten vom

Hertzogthum SCHLESWICK

Dieses vormahlige Lehnstück der Cron Dännemarck / nun Souveraines Hertzogthumb / wird auch Süder-Jüdland geheissen / weil es den Südliche

lichen Theil des Chersonesi Cimbricæ, oder gantzen Jüdlandes ausmachet / führet seinen heutigen Nahmen von seiner Haupt-Stadt Schlesvvig, diese aber von der Slie an deren wig, oder Busen sie sich erstrecket.

§. 3. Dessen **Gräntzen** sind **gegen Norden** die Nipsa, welche bey Ripen in die West- oder Nord-See fält / so dan auff der Ost-Seiten Coldingen, wodurch es von dem Nord-Jüdland abgesondert wird.

Gegen **Morgen** hat es die Ost-See.

Gegen **Abend** die West-See.

Gegen **Mittag** / wird es durch den Eiderstrohm / und der kleinen Levensovv von dem Fürstenthumb Holstein / und dem teutschen Reich entschieden.

§. 4. Die **Länge** erstrecket sich von Rensburg biß Coldingen, auff die 18 Meilen.

Die **Breite** zwischen beeden Meeren / variirt von 4. bis 6, und 8. Meilen.

§. 5. Es wird eingetheilet in verschiedne **Aembter** / die meistens nach denen darin belegnen Städten genand werden.

Jedes **Ambt** hat seinen **Ambtman** / aus dem vornehmbsten und geschicktesten vom Adel / dan es eine adeliche Charge, und der über alles in seinem Ambte die Oberaufsicht hat / gleich wie der Stadthalter im gantzen Lande / und nicht unfüglich mit den Lands-Hauptleuten anderer Orten

verglichen werden kan. Unter dem Ambtmann stehen der **Ambtschreiber** / der grossentheils mit den Cammer-Gefällen / und deren Berechnung zu thun.

Der Fischmeister/ Hausvoigt/ Kornschreiber/ und die Hardesvoigte.

Die **Aembter** werden wider eingetheilet in **Herriths** / oder **Harden** / deren jede ihren **Hardes-Voigt** hat / der auf den **Dingen** oder **Unter Gerichten** nebst seinen beysitzenden Stocknefen Handleuten / und Dingschreiber nach dem alten Lowbuch die Justitz in erster instantz auff dem Lande administrirt, auch exequiret / gleich wie solches in den Städten Burgemeister und Raht auch Stadt oder Byfoigd nach dem alten Löwbog / oder ihren Stadt-Rechten verrichten.

Woher dieses Wort Herrit / oder Harde herkomme / und was es eigendlich **bedeute** / gibt es verschiedne Meinungen. Dan einige / die mit lauter Gewalt alle diese Nordische Völcker aus der Tattarey, oder Scythia Asiatica herführen wollen / finden darin eine affinität mit den Tattarischen Horden.

Andere die in **Engelland** angemercket / daß die dortigen Shires von ihren Einwohnern / die ohnstreitig aus diesen Cymbrien herstammen / in **Hundert** eingetheilet / sind der Meinung / daß

diese

diese Völcker / wie sie als neue Colonie in diese Länder gekommen / sich bey hundert jede unter ihrem Hauptman nidergelassen / auch unter dessen Anführung gegen die Sachsen / und andere / so sie aus diesem Hertzogthumb öffters vertreiben wollen / wie die Geschichte mehrmahls besagen / zu Felde gezogen. Vor gegenwärtiger anderer Veranstaltung bey der Land-Milice vertrat gewislich hier und in Dännemarck jeder Hardes-Voigt in seiner Harde die Stelle eines Hauptmanns.

§. 6. Folgen nun die Aembter: davon liegen an der Ost See / oder zur rechten

1. Das Ambt Hadersleben eines von den considerabelsten des Fürstenthumbs darinnen die Stadt Hadersleben benebst dem nunmehr zerstörten Schlosse Hansburg / auch Dornburg / liegt am Meerbusen ist Königlich.

2. Das Ambt Apenrade welches eines von den kleinesten / und dahero mit dem Ambte Lugumklöster gemeiniglich einen Ambtmann hat. Die Stadt Apenrade ist zwar klein / doch wegen des guten Hafens ziemlich nahrhafft / woselbst das Schloß Brundslund / ist Fürstlich / oder Gottorfisch.

3. Das Ambt Flensburg begreifft die Stadt Flensburg, eine von den schönsten Städten des Hertzogthumbs / erstrecket sich in einem

Thal

Thal/ ihren Hafen in die länge zeigende; die Einwohner sind mehrentheils wohl bemittelt / weil sie gar starcken Handel nach Schweden/ Gottland, Rusland, Liefland/ Preussen treiben / sonderlich mit Eisen/ Flachs und Bauholtz/ welches von denen benachbarten Marschländern in grosser Menge geholet / und zu erhaltung ihrer Deich/ und Dämme wider die überschwemmung des Meers verbraucht wird. Die Stadt hat vor andern grosse Begnadigung von denen Dänischen Königen/ weil sie allemahl die Haupt-Stadt des Königlichen Antheils von diesem Hertzogthumb gewesen/ auch das Glück gehabt / daß ihr Glorwürdigster König Christianus V. der erste von den Königen dieses Stams/ welcher ihm selbsten als Souverain die Crone auffs Haupt gesetzet/ auff ihrem Schlosse gebohren worden.

Zu dem Ambte **Flensburg**/ gehöret auch ein Antheil/ oder einige Harden / aus dem zwar kleinen doch fruchtbahren **Lande** Angeln, so dem gantzen Engellande seinen Nahmen mitgetheilet; das übrige gehöret nach Schlesvvig, dessen so wohl als der Stadt Flensburg beste Speis-Cammer dieses **Ländgen** kan genandt werden / es erstreckt sich an der Ost-See an dem Flensburgischen Meerbusen/ und der Slie.

Jngleichen lieget bey diesem Ambte die Halb-Insul Sundevvith, in welchen das schöne **Schloß** Lucks **oder Glücksburg** von Hertzog Io-

han-

hannes dem jüngern König Christiani III. jüngsten Sohn ao. 1582 erbauet/ die Hochfürstliche Residentz eines Hertzogen Königlicher Linie. Weiters rechnet man zu dem Ambte Flensburg die Landschafft Norgosharde, so gegen über an der West-Seite gelegen / sie hat ihren eignen Landvoigt/ und ist ein stück des alten Frieslandes/ zu welcher Nation sich auch die Einwohner rechnen / und selbige Sprache unter sich gebrauchen. Der beste Ohrt darinnen ist Bredstedt ein ziemlicher Marckflecken.

Im Ambte Flensburg / und zwar nahe bey selbiger Stadt fält auch zusehen die vor einigen Jahren angelegte kostbahre kupffer / und Messing-Mühle/ welche die erste/ und eintzigste in diesem Hertzogthumb/und benachbarten Jütland ist. Das Ambt Flensburg ist Königlich.

4. Das Ambt Gottorff hat den Nahmen von dem Hertzoglichen Schloß Gottorff, welches seiner angenehmen Lage/ schönen Gebäues/ köstlicher Bibliothec mit vielen Orientalischen Seltsamheiten angefüllten Kunstkammer / wunderswürdigen Garten / und darin enthaltenen kunstreichen Globi, aller anschauenden Augen an sich locket/ nahe an selbigem lieget

Schleswick die Hauptstadt des Fürstlichen Antheils / hat durch die nahe Anwesenheit seines Herrn/ v. dessen Ministren viele prächtige Häuser/ die Einwohner aber beederley Geschlechts den

Ruhm

Ruhm erlanget/ daß sie es andern an galanter, und höflicher Aufführung zuvor thun. Die Cathedral Kirche/ so vorhin ihren eignen Bischoff/ und einträgliche Güter gehabt/ die aber nunmehr gröstentheils secularisirt worden/ ist sehens würdig/ und in selbiger das prächtige Begräbniß Monument Königs Friderici allgemeinen Stam-Vaters der König- und Hertzoglichen Häuser/ und der nachfolgenden Hertzoge. Von der Stadt an bis zum Schloß erstrecket sich der so genandte Lolfuss unter das Ambt gehörig/ und jenseit des Schlosses der Fridrichsberg mit prächtigsten Häusern geziert. Wan man weiter hinaus komt nach Holstein zu/ findet man das so genandten Dannewerck/welches eine starcke Steinerne Maur mit Erden überschüttet/ welche wider die Einfälle der Sachsen von König Gotfried umb das Jahr 808. von diesem Ort oder der Schlie aus durch die Cimbrische Meer-Enge nach Hollingstedt biß an die Threen geführet worden/vor demselben liegt die Kropper-Heide ein oft beblutetes Champ de bataille der Sachsen und Dännemercker. Nach Gottorff gehört auch die Landschafft Stapelholm.

Das Ambt Gottorff ist Fürstlich.

5. Das Ambt Schwabstedt, imgleichen.

6. Die zerstreueten Dom Capittel Güter/ liegen auch grossentheils hierumb/ und sind ebenfals Fürstlich.

7. Das

7. Das Ambt Hutten, und in dessen Nachbarschafft die Stadt Ecrenförde welche zwar nicht groß/ doch einen von den vortreflichsten Hafen der Welt hat/ sind beede Fürstlich.

Zwischen dem Schlie-Strom/und dem Eclenfordischen Meer-Busen/findet sich in einem Winckel gleichsamb

8. Das Ländlein Schwanzen, welches mit lauter schönsten Ritter Gütern angefüllet ist.

9. Hinter Ecrenforde, zwischen selbigen Meerbusen/ und den Kielischen siehet man Den so genandten Dänischen Wold, ist Königlich gröstentheils/ nachdem eines gewissen Cavaliers, der in Dänischen Diensten gelebet/und aber in selbigen sein devoir verabsaumet/ darin gelegene Güter confisciret worden. In diesem Strich ist an den Munde des Kielischen Hafens die Dänische Vestung Christianpris, oder Friedrichs Ohrt erbauet worden/ deren demolition Fürstl. Seiten so oft begehret worden.

Nicht weit von hier zwischen der Vestung und Kiel fält die kleine Levens Ow, welche wie als eine Gräntze des Hertzogthumbs gegen Holstein angeführt/ in den Kielschen Meerbusen/ sie ist zwar an sich sehr schmal/ doch zweyer Ursachen halber sonderlich denckwürdig / erstlich weil vor alters die Schlesvvigsche / und Dänische

Stän-

Stände/ auch manchesmahl Könige selbsten/ als Christianus II. wan sie mit denen Holsteinern etwas zu demeliren/ oder zu Berahtschlagen gehabt/ auff der Schleswigschen Seiten sich eingefunden/ und zwar meistens nach gebrauch der Alten bewafnet zu Pferde/ da hingegen die Holsteiner in gleicher Rüstung sich an der andern Seite des Bachs darstellten: man kan ihm die comitia veterum Germanorum dabey einbilden/ qui nihil neque publicæ, neque privatæ rei nisi armati agebant. Ut turbæ placuit, sagt Tacitus, considuntarmati, Silentium per sacerdotes imperatur, mox Rex vel Princeps, prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, si displicuit sententia, fremitu aspernantur: sin placuit frameas concutiunt. Da aber einem etwan vor der verlegnen Antiquität/ oder den Harnischen/ und Knebelspiessen grauet/ der bilde ihm die Spanisch-Französische Bidassoa, und die Fasanen Insul ein.

Das andere/ so bey der Levensau zu erinnern/ ist ein wichtiges dessein, so man mit derselben ohnlängst vorgehabt/ weil nemlich der Uhrsprung der Eider/ und der seinige kaum eine halbe Meile von einander entlegen/ hat man vorgeschlagen sie mittelst eines Canals zu conjungiren/ wodurch die Ost und West See auch in Holstein und Schleswig mit einander würden vereiniget seyn. Warumb aber dieses projectir-

te

te Werck in stecken gerahten/ stellet man zu eines jeden Nachdencken.

§. 7. Nach betrachtung der **Ost-Küsten** des Hertzogthumbs Schlesvvig wenden wir die Augen auf **die West-Küsten**/ und finden daselbst folgende **Aembter/ und Städte.**

10. Vom **Ambt Ripen**, einen grossen Antheil/ ob schon auch ein ziemliches desselben unter der Cron / oder Norder-Jüdland / gehöret doch nicht weniges darvon nach Schlesvvig, als **Hoyer-Harde** und andere/ der dortige Bischoff führet über verschiedne im Hertzogthumb Schlesvvig belegne Kirchen die Ober-Auffsicht. Die **Stadt** Ripen selbsten liegt disseits der Nipsa, ist berühmt wegen ihres vormahligen schönen und vesten nunmehr aber ruinirten Schlosses / sie treibet starcken Handel nach Holland / und passiren hiedurch aus Norder Jüdland von der West-Küste Jährlich viele Ochsen / und Pferde/ welche dem Könige Zollen müssen / gleich wie die von der Ost-Küste durch Coldingen ihre route nehmen/ und daselbst den Zoll entrichten / **ist Königlich.**

11. **Das Ambt** Tundern eines von den schönsten/ und rausgibigsten Aembtern wegen der feisten Marschländer als des widinghardes, und unwein geteichten Landes; **die Stadt**/ die ihm den Nahmen giebet / ist nicht sonderlich gros/

doch wegen des guten Handels nahrhafft / das meiste was ihre Schiffart incommodirt, ist daß sie durch das Lyster Diep passiren müssen / welches Königlich ist / dahero auch von ihm daselbst ein Zoll angelegt / von dem aber durch den Travendalischen Fridens-Schluß die Tunderschen und alle dahin gehende / oder von dannen abgehende Wahren befreyet werden. Das Ambt hält auf die 1000. Pflüge / ist Fürstlich.

12. Das Ambt Luyum Closter / vorzeiten ein geistliches Stifft oder Closter Locus Dei genant ist ebenfals Fürstlich.

13. Das Ambt Husum hat den Nahmen von der Stadt Husum an der Hever. welche von Hertzog Adolpho ao. 1582. aus einem Flecken zur Stadt gemacht / ist sehr nahrhafft wegen der daran belegnen Hallstedter Marsch / und des fruchtbahren Eiderstädt / das Schloß pflegt gemeinlich der verwittibten Hertzoginnen Witwen Sitz zu seyn ist Fürstlich.

14. Die Landschafft Eidersted zwischen der Eider der Nord-See / und Hever, ist das edelste und fruchtbarste von dem gantzen Hertzogthumb / doch halten die Einwohner mehr von Vieh-Weiden / Butter / und Käs machen / als vom Kornbau / massen ihre Käse von überaus gutem Geschmack in unbeschreiblicher Mänge Jährlich daselbst gemacht / nach Holland verführt / und von daraus wider in die frembde vor Holländische verkaufft wer-

werden/ es fehlt dem Lande nichtes mehr als besser Lufft/ und gesunders Wasser/ dahero die Frembden selten gesund verbleiben/ auch die Eingebohrne selbst selten ein gewöhnliches Menschliches Lebensziel erreichen. Sie sind von Nation Frisen/ durchgehends reich begütert / leiden keinen Edelman in ihrem Lande wohnen/ noch Güter ankauffen/ wie dan auch kein Adeliches Gut darinnen/ das eintzige Heyerswohrt ausgenommen. An stadt des Ambtmanns haben sie einen **Staller/** der nach ihren Privilegien ein Landskind seyn sollte / wiewohl solches so genau nicht gehalten wird/ ihre **Land-Rähte** aus ihrem eignen Mittel / ihre eigne Lands-Cassa/ die durch ihre zwey Landespfennigmeister besorget wird / **Teich-Graffen** und dergleichen Freyheiten/und Vorrechte vor andern mehre. Die vornehmbste Stadt darinnen ist:

Tönningen, ein wohlbebauter nahrhaffter/ und vortreflich befestigter Ort an der Eider.

Garding ist etwas geringer. An den Gräntzen dieses Landes lieget:

Fridrichstadt an der Treen, und Eider / ein recht netter/ und nach dem Holländischen Muster mit ungemeiner sauberkeit erbaute Stadt / ihre Stifter waren die Armenianer, oder Remonstranten, welche umb den Anfang des vorigen Seculi aus Holland vertrieben/ und von Hertzog Friderichen auffgenommen. Die Arminianer

haben zwar die Oberhand / doch haben so wohl Lutherische als Römisch-Catholische ihr freyes Religions-Exercitium, ist Fürstlich.

§. 8. Zum Hertzogthumb Schleswig gehören ferner noch einige Inseln, davon liegen in der Ost See.

1. Arröe gegen Hadersleben über sehr fruchtbahr / ist Königlich.

2. Alsen gegen Flensburg / und Apenrade, st nicht weniger gesegnet an Getreide und Obst / auff selbiger sind vornehmlich bekandt. Stadt / und Schloß Sunderburg, imgleichen Norburg, wovon sich zwey abgefundene Linien vom Königlichen Hause zu schreiben pflegen. Ericus II. Hertzog zu Schlesvvig, der umb das Jahr 1325. gestorben / war der erste / der diese Insul von König Erico VII. zu Lehn erhielte / und dem Hertzogthumb annectirte, ist König lich.

3. Femern liegt auch in der Ost-See gegen Wagrien über / von dahin man mit einer Fehre nach Femern überfähret / das Land ist fruchtbahr an Korn / sonderlich Weitzen / und Gersten / den grösten Mangel haben sie an guten Wasser / der vornehmste Ort darauff ist die Stadt Burg / nebst dem Lands-Kercken ist Fürstlich.

§. 9. An der West-Custe / oder in der Nord-See liegen die Insuln:

4. Rom, so Königl.

5.

5. Amroin auch Königl.
6. Silt, Fürstlich
7. För halb Königl. halb Fürstlich

Diese Insuln sind sonderlich bekandt wegen der Austern so hierumb ihre Bäncke haben/ in grosser Menge gefangen/ und mit gantzen Schifsladung in die Frembde verführet werden/ wer aber auff selbige / (die beeden letzten sonderlich) zum erstenmahl komt/ wird vermeinen / er sey in eine gantz andere Welt gerahten / und habe die Republicque der Amazonen wider angetroffen/ dan Männer werden ihm keine / oder blutwenige vor Augen kommen/ weil selbige die meiste Jahrs Zeit über auff weiten See-Reisen ihr Brod suchen/ da mitlerweile die Weiber der Haushaltung vorstehen / doch wird ihn dies nicht so sehr befrembden/ als der seltsahme Putz und Kleidung der Weiber / alle sind gleich gekleidet in einem schwartzen weiten Rock mit vielen Falten vom Hals in einem Stück bis ein wenig über die Knie/ unten an selbigen ist an statt des Hembdes/ wovon keine eines kennet/ ein Strich weissen Leinwands genähet/umb den Mittelleib tragen sie einen Handbreiten Gurtel von Meßing / auch wohl verguldten Silber/die Strümpffe haben sie an den Beinen dreyerley/ roht/ grün/ weis/ welche man alle drey zugleich siehet/ auff dem Haupt fliegen die blossen röhtlich gelben Haare in Zöpffe geflochten/ ohne eintzige, andere Kopffdecke wider die Son-

nen-Hitze/ oder Regen / die Füsse sind hingegen mit netten Schuhen wohl versehen / wie sie dan sonderlich den Tantz von einer gantz frembden Art lieben/ von ihrer Sprache versteht man kein Wort / und die verbranten Gesichter scheinen gantz wilde / mit allen dem mus man ihnen dieses nachrühmen/ daß sie hurtig/ arbeitsahmb / ihren Männern getreue / auch die Ledige ehrlich; kurtz zu sagen: Virilibus curis fœminarum vitia videntur exuisse. Man halte dagegen was Tacitus Germ. 17. von den Weibern der alten Teutschen schreibet: Non alius Feminis quam viris habitus, (Tegumen nempe omnibus sagum) Fœmina partem vestitus superioris in maricas non extendunt, nudæ brachia ac lacertos. Sed & proxima pars pectoris patet. Quanquam severa illic matrimonia. Nec ullam partem morum magis laudaveris. item cap. 15. Domus, penatium, agrorum cura fœminis senibusque delegatur &c. doch hierin genug bis zur andern Zeit.

8. **Der Nord-Strand** gegen Husum stellet der gantzen Welt einen traurigen Spiegel der bestrafften Ruchloßigkeit / Widersetzligkeit gegen seine Oberen vor Augen. Die fruchtbarkeit des Landes hatte die Einwohner reich / der Reichthumb alle Uppigkeit ergeben / und verwegen gemacht. Todtschlag war bey ihnen durch keine Obrigkeitlichen Befehl zu wehren / sondern der tägliche Ausgang/ und Erfolg ihrer Gaste-

reyen/

reyen/ Hochzeit/ und Begräbnis-Mahlzeiten war stets gemein/ weil sie sich auff ihre Mittel verliessen. Der 11. October 1634. war der traurige Tag / den die Göttliche Gerechtigkeit zu ihrer Bestraffung bestimmet hatte / da dan die wilde See/ Teich und Temme einrisse/ über 6000. Menschen ohne unzehlbahres Vieh wurden ersäufft / die kostbahren Güter weggeschwemt/ die Häuser zerrissen / die Kirchen samt dem gantzen Lande worauff sie stunden in den Grund versencket; in solchem traurigen Zustand blieb das vormahls glückliche Nord-Strand / eine ziemliche Zeit/ daß man wohl von ihm sagen konte:

Terra ferax, dum terra fuit, sed tempore longo,
Pars maris, & latus subitarum campus aquarum

Als endlich sich einige Hofnung eräugte/wo nicht alles dennoch etwas von dem verlohrnen Lande wider zu gewinnen/ selbiges aber grosse Mühe und Kosten erfoderte / wolten wenige auff einen so ungewissen Ausgang ein so grosses wagen / bis daß die Brabandischen Patres Oratorii gegen versprechung der Religions Freyheit / und anderer Privilegiorum mehr es wagten / denen sich dan andre so wohl Catholische als Evangelische nachgehends associirten/ da dan das Werck zum glücklichen Stande gebracht / und ein ziemliches Stück des vertrunckenen Landes durch vorgeschlagne Deich / und Dämme wider gewonnen wor-

worden. Man nennet es gemeiniglich nach den ersten Anfängern den **Brabander Kog.** Und haben die Römisch-Catholische durch ihren **Staller**/ den sie dahin setzen/ die unter *Jurisdiction*, doch sind die Ober-Gerichte/ und *Souverainete* des Hertzogs. Die Römische haben auch ihre Kirche/ die Lutheraner aber verrichten ebenfals daselbst ihren Gottesdienst. Der vornehmbste Ort heist Pilworm, das Land ist von unvergleichlicher Fruchtbarkeit/ und wie gesagt **unter Fürstlicher Hoheit**

9. Helgeland liegt vor dem Mund der Elbe/ zwischen selbiger und der Elbe ein gäher und fast unüberwindlicher doch mit Erde bedeckter Fels/an dem die tobenden Wellen den Fuß rings herumb weggespühlet/ so daß man nicht anders als mit einer Stiege die wider hinauff gezogen wird hinan kommen kan; das Vieh/ Brenholtz oder Torff/ und andere benöhtigte Sachen werden alle hinauff gewunden/ auch das Vieh oben an gebunden daß es nicht herunter stürtze: Vorzeiten ist auff dieser Insul ein prächtiger und weitberühmter Tempel des Jupiters gewesen. Die Einwohner nehren sich mit der Schiffart/ pilotage auff der Elbe/ und Fischfang/ sie lösen auch viel Geld aus denen Schneppen/ welche von ihrem weiten Flug über die See ermüdet/ häuffig auff diese Insul nider fallen/ gefangen/ nach Hamburg und anderer Orten verhandelt wer-

werden. Mit einem Wort/ man kan diese Insul wohl als der Hamburger höchst nöhtigen Pharum, vor diejenigen aber die ihr Leben darauff zubringen müssen/ als einsahme Gyarische Klippen betrachten/ ist auch Fürstlich.

§. 10. Des Landes Beschaffenheit/ betreffend/so sind die Marschländer von Weltbekandter Fruchtbarkeit aus welchen Jährlich viel Getreide/ Butter/Käse/auch gemestetes Vieh/ Wolle/ in die Frembde verführet wird. Die Geestlander haben hingegen gute Viehzucht/ Mastung/ Stutereyen/ beeder Orten aber giebt es einen grossen Uberfluß von See-und andern Fischen / als Austern / Halbfischen / Humbers, oder Seekrebsen 2c. welche in grosser Menge verhandelt werden. Zu anschaffung so wohl als zu verführung derselbigen sind ihnen die viele Flüsse und Meerbusen sehr bequäm.

Unter den Flüssen sind die bekantesten/ die Eider, Slie, Treen, Hever, Scholmaw, Tonderaw, Nipsaw, Coldingaw.

Unter den Meerbusen/ und Seehafen/ der Flensburger, Sonderburger, Slesvvicker, ist nur vor kleine Schiffe brauchbar/ seit dem ihn Königin Margareta durch versenckung einiger Schiffe in der Sliemunde untieff gemacht. Eclenforder Hafen ist hingegen vortreflich gros/ und sicher eine gantze Flotte vor Ancker zubeherbergen/ Hoyer, Rutebull, sind auff der West-Seite.

§. 11. Die Einwohner / sind von dreyerley Nationen, als Frisen/Jüten/ oder Dänen/ und Sachsen.

Jede von ihnen hat ihre besondere Sprache beybehalten / doch wird in der Frisischen nichts geschrieben / oder gedruckt / Dänisch/ und Nider-Sächsisch wird von den meisten beederley geredt / doch im Nordlichen Theil als den Aembtern Hadersleben / Ripen, Tundern, Apenrade, mehr Dänisch.

In dem Südlichen als Schleswig/Ecrenford, Schvvabstedt mehr Sächsisch.

Mitten im Lande als Flensburg ꝛc. gemischt.

Die Juthen haben sich mit den Sachsen fast aller Orten vermischet.

Die Frisen hingegen/ welche von sich selbsten mehr/ als von einigen andern Völckern/haben sich wenig mit Frembden eingelassen/ und ihre Sitze längst der See an der Westküste vor sich behauptet / lassen auch gerne andere sich niderlassen.

Nach abgehandeltem ersten Haupt-Stück dieses Estats dem Hertzogthumb Schlesvvig, folget nun der andere.

§. 12. II Das Fürstenthumb HOLSTEIN

Wie selbiges das eigentliche Holstein nemlich anfänglich eine Graffschafft gewesen/ nach-

nachgehends aber mit incorporirung des Wagerlandes der Stormarn, und Dithmarschen vom Käyser Friderico III. zum Fürstenthumb erigirt worden/ ist bereits vorhin der Länge nach erwehnet worden/ imgleichen wie es auff den Oldenburgischen Stamm/ und durch denselben zu einem neuen lustre gekommen. Folget nun dessen Beschreibung.

§. 13. Das **gantze Holstein** mit seinen incorporirten Landen

Gräntzet **gegen Norden** an das Hertzogthumb Schlesvvig.

Gegen Abend die Nord See/ und Elb.

Gegen Morgen und Mittag die Ost-See/ das Hertzogthumb Saxen-Lawenburg/und die Elbe.

§. 14. Die **Länge** erstrecket sich von Hamburg bis Rensburg auff 13. Meilen.

Die **Breite** aber von Meldorp in Dithmarschen bis Oldenburg in Wagrien, auf 18. Meilen.

§. 15. Weil es aus vielen incorporirten Stücken zusammen gesetzt worden/ wollen wir selbige nach einander betrachten. Es sind aber solche:

I. **Das alte oder Eigentliche Holstein**

II. **Das neue Holstein, oder Wager-Land.**

III. Stormarn.
IV. Dithmarsen.

§. 16. Das eigentliche Holstein begreifft

1. Das Ambt Rensburg, worin die Haupt-Stadt Rensburg, oder Reinholdsburg, eine considerable Gräntz-Vestung an der Eider, ist Königlich.

2. Das Ambt Steinburg, darin die Stadt Itzehœ an der Stor, mit dem reichen Adelichen Fräulein-Kloster / ist Königlich.

Hieher gehört auch

3. Die Wilster Marsch mit der Stadt gleiches Nahmens / ist auch Königlich.

4. Hanrow an den Dithmarsischen Gräntzen / ist Königlich.

5. Das Ambt Kiel / worin die Stadt Kiel an denen Meerbusen der Ost-See / ist berühmbt wegen seiner ao. 1665. fundirten Universität / noch mehr aber bekandt wegen seines Umbschlags / so daselbst Jährlich gehalten wird. Es ist dieses eine solenne Messe / welche auff trium Regum, oder drey Königen ihren Anfang nimbt / und fast bis zum Ende des Januarii währet / hie kommt der Schleswig-Holsteinische Adel zusammen / auch finden sich andere so wohl Creditores als Debitores ein / ansehnliche Capitalien werden erleget / und aufgenommen / imgleichen die Zinsen entrichtet; die Zahlung sollte gesche-

geschehen vor den 17. Jan. widrigen Fals der Debitor sich vor dem Einlagers-Recht zu fürchten/ wovon wir oben gedacht/ ist **Fürstlich.**

6. Das Ambt Bordesholm vor diesem ein Closter / nachgehends zum unterhalt einer Fürsten-Schule nun aber der Kilischen Academie gewidmet/ ist **Fürstlich.**

7. Die Stadt Neumünster, vor Zeiten Wippera , hernach Faldera geheissen / ist ein Städtgen in Holstein/ dem Wapen nach solte man zweiffeln ob es nicht zu Stormarn gehörig/ dan es führt einen weissen Schwan in rothen Felde/ der eine güldne Cron umb den Hals hat / und über sich ein Nessel-Blat. **Fürstlich.**

8. Nordtorp, ist eine Voigtey auch **Fürstlich.**

9. Pretz, ein Adeliches Fräulein Closter an der Schvventin, gehört unter gemeinschafftlicher Regierung.

§. 17. II. WAGERLAND. oder Neu Holstein/ hat vor Zeiten eigne Könige und Hertzoge/ wiewohl Wendischer Nation gehabt / die über die Obotriten im Meclenburgischen/ und Pommern in der Mittelmarck/ und Ratzeburgischen geherschet. Der letzte unter diesen war Pribislaus, welcher umb die mitte des 12. Seculi von Graff Adolph dem II. zu Holstein Schaumburg mit Hülffe Hertzogs Henrici Superbi überwun-

wunden / und verjagt worden. Der siegende Graff incorporirte darauff Wagerland, verwies die alten Einwohner an einige wenige längst der See belegene Oerter / und besetzte das Land mit neuen Colonien, von Westphalingern, Holsteinern, Friesen, und Holländern.

Hierin liegen:

1. Oldeslo ein ziemliches Städtgen an der Trave, ist Königlich. Unweit von hier liegt Travendal, bekand wegen des Fridens von ao. 1700.

2. Segeberg ein Ambt / Stadt / und Schloß auff einem hohen Berge / woraus schöner Kalck gebrochen wird ist Königlich.

3. Ambt Cismar ist Fürstlich.

4. Stadt Oldenburg ist Fürstlich.

5. Heiligenhaven eine Stadt ist Königlich.

6. Die Stadt Neustadt ist Fürstlich.

Zu Wagrien gehöret:

7. Eutyn, und der gröste Theil des Bistuhms Lübeck, wovon im Anhang dieses Estats.

8. Plön an einem grossen See die Residentz eines abgefundnen Herzogen von Holstein Königlicher Linie, dem auch gehören

9. Arensbock, und

10. Rhein-

10. Rheinfed welches beedes Clöster gewesen.

Vor Zeiten hat auch zu Wagrien mit gehört die mächtige Reichs-Stadt Lübeck dahero man nicht umbhin kan mit wenigen zu gedencken/ wie sie den Wagrischen Herren entzogen/ und zur Freyheit auch ans Reich kommen. Es soll vorhin einem andern Ohrte nahe der See von dem Christlichen Wagrischen Fürsten Godeschalco, umbs Jahr 1040. zu bauen angefangen/ und Butha genand seyn worden. Andere wollen/ daß die Stadt umbs Jahr 1087. von Critone der Obotriten, Wagern, und Wenden Fürsten an dem Flus Schvvarta zu bauen angefangen/ als sie aber von dem Rugen zerstöret worden/ habe sie Graff Adolph II. von Holstein Schavvenburg umb das Jahr 1140. an dem Ort wo sie itzund stehet/ zwischen der Wakenitz, und Trave erbaut/ und mit Mauren/ und Wällen umbgeben. Als Graff Adolph mit Käyser Friderico I. in Asien gezogen/ hat Hertzog Henrich der Löwe wie Bardevvick, also auch Lubeck erobert/ doch hat es der Graff/ wie er zu Haus kommen/ wider erhalten. Als aber umb das Jahr 1203. Hertzog Waldemar zu Schleswig König zu Dännemarck die Stadt bezwungen sich unter Dänischen Schutz zu begeben/ so hat sie der Graff nicht wider erlangen können/ sondern sie ist gantzer 24. Jahr unter Dännemarck

geblie-

geblieben/ nemlich 1226. da die Stadt Käyser Fridericum II. umb Hülffe und Rettung ersucht/ der dan dem Bischoff zu Bremen/ Hertzog zu Sachsen/ und andern umbligenden Fürsten Befehl ertheilet/ der Stadt bey zu stehen/ welcher Befehl von ihnen heimlich gehalten worden/ biß daß die Burg in der Stadt/ die von Dänischen besetzt war/ durch die Bürger mit List erobert/ darauff sie auch zugefallen. Als nun der König wider sie anzohe/ und es zum Treffen bey Bornehovede kamen/ wurden die Dithmarscher/ so dem Könige dieneten/ Untreu/ schmissen mit auff die seinigen; also verspielte er das Feld/ und die Lubecker wurden von Käyser Friderico II. zu einer Reichs-Stadt/ und Gräntze des teutschen Reichsgemacht/ also von unsrem Wagrien abgerissen.

§. 18. III. STORMARN.

hat den Nahmen von dem Störflus, und war vor der incorporation bloß eine Graffschafft/ doch ward nicht gantz Stormarn incorporirt, sondern ein considerabler antheil desselben die Graffschafft Pinneberg ward nebst denen an der Elbe belegenen Gütern an Graff Otto von Otto von Schaumburg, der nach Graff Adolphs von Holstein Todt auff Holstein einen starcken Anspruch machte/ abgetreten/ doch ist selbige nach absterben selbiger Familie ao. 1640. wider an Holstein kommen/ wiewohl ein theil derselben davon verkaufft/

kaufft/ und zur immediaten Reichs-Graffschafft Rantzavv erigirt worden / wie wir unten mit mehren hören werden.

In Stormarn liegen:

I. Glückstadt, eine Königliche veste Stadt/ und Schloß an der Elbe/ wo der Rhyn in selbige fällt / von König Christiano IV. an einem vormahls wüsten nunmehr aber sehr wohlgelegnen Ohrt mit grossen Kosten erbauet. Hat ihre Tapffere / Beständigkeit gleich in ihrer Kindheit ao. 1628. in damahligen Käyserlichen Krieg erwiesen/ da sie des Käyserlichen Generals Tilly sieghaffte Progressen gehemmet / und ermüdet/ worauff sie ao. 1629, mit mehren Privilegiis begnadiget/ und erweitert worden. Itziger Zeit ist daselbst auch die Königliche Regierung der Hertzogthümer/ und haben alle Religions-Freyheit/ ist Königlich.

2. Die Stadt Altena, dichte vor Hamburg, welche Stadt täglich an grösse / und Commercien anwächset / ist Königlich.

3. Crempe, eine Meile von Glückstad an dem Wasser Crempe, so unweit davon in die Stör fält/ eine ziemliche Vestung ist nebst der umliegenden Kremper-Marsch/ auch Königlich.

4. Das Ambt Trittow ist Fürstlich.

5. Das Ambt Reinbeck, war vormahls ein Closter an der Bille ao. 1530. übergaben die

Nonnen solches König Friderich in Dännemarck als Hertzogen in Holstein/ in abwesenheit ihres Probsten/ ist Fürstlich.

6. Tremsbüttel, und

7. Steinhorst sind beede Fürstliche Aembter.

8. Utresen ein Adliches Fraulein Kloster/ gehöret unter gemeinschafftliche Regierung.

9. Die Grafschafft Pinnenberg ist eben dasjenige Antheil von Stormarn, so Graff Otto von Schaumburg ao. 1459. vor seinen Anspruch auff Holstein überlassen worden/ ao. 1640. aber nach absterben des Schaumburgischen Hauses wider an Holstein kommen/ und zwar also/ daß der König $\frac{2}{3}$ der Hertzog aber $\frac{1}{3}$ erhalten/ weil der König $\frac{2}{3}$ von denen darauff hafftenden Schulden/ der Hertzog aber nur $\frac{1}{3}$ zu erlegen sich erboten.

Also gehören zum Königlichen Antheil.

1. Die Stadt Pinnebreg,
2. Das Kirchspiel Relling,
3. Das Kirchspiel Quicborn,
4. Das Kirchspiel Ottensen,
5. Die Stadt Altena,
6. Das Kirchspiel Heetzhorn,
7. Das Kirchspiel Utersen,

8. Das

8. Das Kirchspiel Horst,

Diese sind **Königlich**/

Und haben ihre andere Instantz zu Gluckstadt vor dem besondern Pinnebergischen Ober-Apellations-Gerichte/ bey welchem nicht der Holsteinischen Land-Gerichts-Ordnung/ sondern der Schaumburgischen Hoffgerichts-Ordnung nachgegangen wird.

Zum Fürstlichen Antheil kamen

1. Barmsted, und
2. Elmenshorn,

Diese wurden aber von dem Hause Gottorff ao. 1649. an Herrn Christian Grafen von Ranzavv umb bahres Geld/ und andere Güter überlassen/ nachgehends von Käyserlicher Majestät Ferdinando III. zur immediaten Reichs-Graffschafft erhöhet/ in welcher Qualität deren Besitzer im Westphalischen Grafen Collegio seinen Sitz nimt. Der itzige Herr Graff ist **der Hochgebohrne Graff und Herr Herr** Christianus Detlev, **Graff zu** Rantzov, **und** Lewenholm, **Erbherr auff Breitenburg, Königl. Maj. von Dännemarck Cammerherr geb.** 28. Jun. 1670. residirt **zu Drage.**

Auff Stormarischen / folglich Holsteinischen Grund und Boden lieget auch die Stadt **Hamburg**/ woraus folglich die Herren Her-

tzoge eine subjection, und daß sie eine Holsteinische Land-Stadt sey inferiren wollen / dagegen aber die Hamburger zu behaupten suchen / daß sie eine immediate **Reichs-Stadt**/ *niemand als dem Käyser/ oder auch GOtt allein unterworffen.* Beederseits hat man sein vermeintes Recht so wohl mit der Feder als Degen mehrmahls gesuchet zubehaupten/und ist am Käyserlichen Hoffe in revisorio lis noch pendens, dessen decision man von dannen oder von der Zeit und Glück erwarten mus / und bloß zu besserer Nachricht einige von beederseits Argumenten und dero Beantwortung anhero setzet.

Hertz. Holsteinischer Seiten
führet man pro subjectione.

I. Daß die Stadt im Stormarischen Territorio mit begriffen folglich subject sey.

Hamburg antwortet.

Selbiges sey noch ungewis/ oder ob sie territorium in Territorio Stormariensi habe/wie Burgund in Franckreich / Cöln / und Speier in den Stiftern.

Holstein errinnert hinwider.

Daß Hamburg unstreitig in Saxen einer mediaten Provintz des teutschen Reichs gelegen/ so entweder nach Holstein oder Nider-Sachsen gehören müsse.

II. Holstein leget vor

Ein Privilegium Käysers Sigismundi, daß die Stadt Hamburg für die Grafen von Holstein gewiesen.

Hamburg antwortet.

Dies Privilegium rede von der Stadt/ nicht von den Bürgern / und wäre eine befreyete Instantz gleich wie die Fürstliche Austräge/ zu dem hatte die Stadt sich niemahl dieses Privilegii bedienet.

Holstein replicirt.

Wer einmahl weis was das Recht der Austräge sey/ wird den grossen Unterscheid leicht mercken / kein Reichs-Stand würde es für eine besondere Gnade achten/ wan man ihn vom Käyserlichen Thron / wohin er immediate gehörte/ vor einen andern Stand verwiese.

III. Producirt. Holstein

Käysers Caroli IV. Befehl / daß Hamburg König Christiano I. huldigen solte/ welchem Befehl sie auch nachgelebet/ und so wohl ihm / als seinen Nachfolgern gehuldiget.

Hamburg antwortet.

König Christian I. hätten sie nicht gehuldiget/ sondern ihn nur für einen Herrn der Lande Holstein/

Stormarn, wie er von den Holsteinischen Land-Ständen davor erkand worden / recognosciret, und angenommen / und ihm versprochen / daß sie bey ihm / wie zu voriger Herrschafft / und nicht zu jemand anders / als einen Herren der Lande sich halten wolten / nicht von der Unterthänigkeit wegen / sondern zu des Königs Versicherung. Denen nachfolgenden Königen / und Hertzogen hätten sie die begehrte Erb-Huldigung allemahl abgeschlagen / die Annehmung zwar wohl geleistet / doch nicht in forma homagiali, wie andere Holsteinische Unterthanen / auch nicht zu der Zeit und an dem Ort / wen / und wo sie Huldigen / sondern durch einen Handschlag / und mündliche beeidigte Versprechen / und Gegenversprechen / wie man sich darüber verglichen.

Holstein gibt zubedencken.

Ob nicht meist alle Huldigung durch mündliche Beeidigte Versprechen / und Gegenversprechen geschehen; die Unterthanen versprechen nemlich Trew / und Gehorsahmb / der Fürst die rechtmäßig erhaltene Privilegia zu conserviren. Der Steinburgische Vertrag gibt die Formul, und die Acta, daß der König / oder Hertzog vermöge annehmung des Gelübdes die Stadt so wohl als ihre eigne Unterthanen zu Beschützen schuldig.

IV. Holstein zeiget

Auff alten Müntzen / und an den Thoren

ren das Holsteinische Nessel-Wapen/ welches das höchste Kennzeichen der Superiorität/ wie den Christus die Juden selbsten dahin angewiesen dem Käyser als ihrem Oberherrn das seinige zu geben/ weil sie sein Bild auff ihrer Müntze prägten/ und sey eben dies Schaumburgische Nesselblatt in Holstein desfals und damahls zum Wapen angenommen/ wie sie Graff Adolph von Schaumburg nach abgang des Billingischen Hertzoglichen Stamms zum Herren bekommen. Wapen könne ihm selber niemand geben/ noch ändern/ maxime in præjudicium tertii.

Hamburg antwortet.

Das Wapen könne wege übergebner Müntze/ oder ex causa fœderis, clientelæ, honoris, affectionis, vel alia quam subjectionis geführet werden/ im Stadt Signet sey es nicht gebrauchet.

Holstein replicirt.

Jedwede Stadt/ und Gemeine habe ausser dem Landes-Herrschafftlichen Wapen in publicis, operibus & negotiis, ihr besonder Signet in privatis zu gebrauchen.

V. Holstein thut dar

Daß Hamburg ihnen wan sie in Kriegen verwickelt

wickelt gewesen/ Land-Dienste/ Land-Hülffe/und Land-Folge geleistet/ sonderlich an Graff Gerhard in dem Kriege wider König Erich.

Hamburg antwortet.

Gestehet keine Land-Hülffe / wohl aber eine Nachbarliche Hülffe.

VI. Holstein erweist

Daß Hamburg zu den Holsteinischen Landtagen erfodert/ auch bey furgefallner Sachen berahtschlagung erschienen.

Hamburg antwortet.

Es sey nicht allemahl erschienen / sondern habe sich öfters mit vorgewandter Freyheit entschuldiget; wan es schon erschienen / sey es doch nicht geschehen / wie von andern Land-Ständen / dergleichen habe Lübeck auch gethan.

VII. Holstein allegirt

die besondere Hoch- und Gerechtigkeiten welche die alten Grafen uber Hamburg gehabt.

Hamburg antwortet.

Diese inferiren keine Superiorität / dan über Lübeck hatten sie dergleichen von den Käysern gehabt/ noch zu der Zeit da Lübeck schon eine freye Reichs-Stadt gewesen. Zweytens hätten sie sich davon losgekaufft. Drittens wäre anno

1608.

1608. beliebet / und versprochen / daß diese alte Sachen nicht mehr gereget werden sollten.

VIII. Holstein bringt

das erhaltene Hamburgische Elb-Privilegium Königs Christiani I. bey / worin unter adern enthalten / daß niemand Korn / oder andere dergleichen Wahren vor Hamburg abschiffen / sondern Hamburg das wehren möge / bis an den König und seine Erben / welche sie darinnen helffen / und beschirmen wollen.

Hamburg antwortet.

Hieraus erfolge kein After Belehnung.

IX. Holstein ziehet an /

daß Hamburg noch bis dato alles anhaltens ungeacht kein votum, & sessionem in Commitiis Imperii, auch auff den Creys-tagen erhalten.

Hamburg legt zur Antwort.

Gar viele Documenta von verschiedenen Käysern bey / daß sie zu den Reichs-Tagen erfodert worden. Daß sie aber Sessionem nehmen wollen / sey geschehen / weil sie sich dem Reiche zu Steuren / und sonsten dessen Beschwerden zu tragen gewegert / und wegen solcher exemtion mit dem Käyserlichen Fiscal in lite gewesen. Nachdem

dem aber zu Speier den 16. Jul. 1618. ein Urtheil wider sie ausgefallen / in welcher erkand / daß die Stadt Ihrer Käyserl. Majest. und dem heil. Reich ohne Mittel zuständig / unterworffen und verwand / und deswegen des Reichs anlage / Steuer und Bürden zutragen und zu leisten schuldig. Sie auch derselben mit entrichtung der Steuer nachgelebet / als allegiren sie selbige vor sich.

Holstein replicirt.

1. Daß diese Urtheil / als res inter alios acta, ihnen nicht præjudicire.

2. Daß in gerühmter Urtheil selbst enthalten / daß denen Hertzogen zu Holstein ihre Sprüche und Foderungen / so sie sonsten an gedachter Stadt zu haben vermeinen / odentlicher Weise Rechtens / ob sie wollen / auszuführen unbenommen / sondern vorbehalten.

3. Daß auff Seiten Holstein revisio debito tempore & modo gebeten / und erhalten / folglich effectum suspensivum der Sententz erlanget.

4. Daß die Stadt Hamburg durch den Steinburgischen Vergleich de dato Steinburg 18. Jul. 1621. sich verbindlich gemacht / pendente revisione alles im vorigen Stande zu lassen.

Weil nun der Steinburgische Vertrag das Fundament aller jüngeren Intcrims-Recesse ist / als will man denselben anhero setzen / und damit diesen Punct beschliessen. Stein-

Steinburger Vertrag.

DEmnach in der bekandten am Käyserlichen
"Cammer-Gericht eine geraume Zeit hero
"Rechthängigen Exemtion-Sache die Stadt
"Hamburg betreffend in 1618. den 6. Julii wi-
"der das Fürstliche Hauß Holstein/ und vor den
"Käyserlichen Fiscal eine Urtheil publiciret/ aber
"auff Seiten Holstein debito tempore, ac mo-
"do revisio gebeten/ und erhalten worden.
"Und aber die von Hamburg hierunter bey der
"Fürstlichen Holsteinischen Herrschafft/
"in höchsten Verdacht gerahten/ als wan sie bey
"diesem Wercke/ absonderlich aber nach eröfne-
"ter Sentenz allen möglichen Vorschub gethan/
"daß die angezogene Revisio verhindert wurde/
"und keinen effectum suspensivum erlangen
"mögte/ dahero dan auch die gegen vorbemelde
"Stadt Hamburg milde Güte/ Königliche Fürst-
"liche Gnad/ und Favor, damit die Holsteinische
"Herrschafft ihrer Stadt Hamburg aller-
"wegen bey gethan gewesen/ in etwas erkaltet/
"und alteriret: So sind auff friedliebender Leute
"unterthänigstes/ und unterthäniges Intercediren
"nach gehabter vielfältiger Mühe/ und ange-
"wandtem Fleisse/ die Sachen bey der regieren-
"den Herrschafft dahin vermittelt/ befördert/ und
"behandelt/ daß vor höchst- und hochgedachte
"regierende Obrigkeit es zur gütlichen Com-
"munication, und Composition gnädigst/ und
gnä-

"gnädig kommen lassen. Worauff die von
"Hamburg sich unterthänigst / und unterthänig
"anerboten / obligiret / und versprochen / penden-
"te revisione, so viel an ihnen / alles in vorigem
"Stande zu lassen / dem Käyserlichen Fiscal kei-
"ne assistentz zu leisten / ihnen zu Gutem / dem
"Fürstlichen Hause Holstein aber etwas zu Nach-
"theil zu fodern / zu thun / zu suchen / oder aber
"thun / fodern / und suchen zu lassen / besondern
"daß alles vor angedeuteter massen in dem Stan-
"de es bey vorigen regierenden Hertzogen zu
"Holstein Zeiten gewesen / gäntzlich und ohnge-
"schmälert verbleiben sollte / und daß demnach
"Sie wie bis anhero geschehn / bis zu endli-
"cher dieser Sachen Erörterung / bey dem Fürst-
"lichen Hausse Holstein in unterthänig-
"ster / und unterthäniger Devotion ste-
"hen und bleiben / als das guten Leuten
"gebühret / und wohl anstünde auch des-
"wegen nach Ihrer Königlichen Majestät end-
"lichen Hintrit / den die Allmacht GOttes noch
"lange verhüten wolle / woferne immittelst die
"Revisio nicht erörtert würde / Ihro Durchl.
"dem Herrn Printzen / und also successive
"Ihre Königl. Majestät Erben / wie auch
"dem Herrn Hertzoge zu Holstein /
"Gottorffischer Linien, so pro tempore aller-
"seits regierende Hertzogen zu Holstein seyn wer-
den /

"den/ nächst vorhergehender Assecuration, wie
"hiebevor geschehen/ die gewöhnliche Huldi-
"gung/ u. Annehmung würcklich leisten/
"und præstiren wollen/ und daß also vori-
"gen zwischen der Landes-Fürstlichen Holsteini-
"schen Herrschafft/ und denen von Hamburg
"vor diesem aufgerichteten Recessen/ und andern
"inhabenden Documenten hiedurch durchaus
"nichts benommen sey/ sondern selbte sollten in
"allen ihren Clausulen/ Inhalt/ und Begreif-
"fungen in Esse, und Vollkommenheit ohnge-
"kräncket/ und ohnverschmälert verbleiben; und
"alsdan öfters höchst-und hochgedachte regie-
"rende Herrschafft auff vorernande unterthänigste
"und unterthänige Intercession, mit dieser Erklä-
"runggnädigst/und gnädig friedlich gewesen; So
"thun darauff mehr höchst-und hochgedachte
"Königl. Majestät / und Fürstl. Gnaden
"sich gnädigst / u. gnädig hinwider resol-
"viren/ denen von Hamburg hinführo in allen
"Gnaden gewogen zu bleiben/ wie auch/ sie die-
"ser ihrer unterthänigsten/ und unterthä-
"nigen Bezeugung halber für aller Ge-
"fahr/ so ihnen hieraus bejegnen mögte
"zu vertreten.

Uhrkundlich dessen allen seind dieser Recesse
"zwey einhelligen Lauts verfertiget/ von der Kö-
"niglichen Majestät Stadthalter/ Ambtleuten/
und

"und Rähten/ auch den Herren Abgesandten un-
"terschrieben/ und besiegelt/ daß ein Exemplar in
"das gemeine Gewölbe zu Gottorff niedergele-
"get/ das andere denen Herren Abgesandten ih-
"ren Herren und Obern dasselbige einzuhändigen
"zugestellet worden. Actum Steinburg, den
"18. Jul. 1621.

§. 19. IV. DITMARSCHEN.

Hat vor Zeiten seine eigne Grafen gehabt/ welche die Grafen von **Hersefeld / oder Rosenfeld/** und **Dithmarschen** genandt worden. Sie dependirten von denen Hertzogen von Sachsen/ ob wohl die Ertz-Bischoffe von Bremen/ und die Dithmarscher / welche unter der Geistlichkeit mehr Freyheit hofften / als unter den Hertzogen/ vorgeben / daß sie ein Antheil der Grafschafft Stade, und mit selbiger der Bremischen Kirchen von Carolo M. geschencket. Die Ertz-Bischoffe nehmen sie auch wohl an / könten sie aber wider die Normanner, und Dänen nicht schützen / dahero die Käyser sie denen Sächsischen Hertzogen untergaben. Käyser Henrich III. nahm Graff Luder die Graffschafft/ weil er es heimlich mit den Wenden solte halten/ und gab sie einem andern; Weil aber die Dithmarscher einer übermäßigen Freyheit gewohnt / auff ihre Herren nicht viel achteten/ sie auch wohl gar todt schlugen wie Rudolphum II. ao. 1144. wurden sie ihrer überdrüßig/ so gar/ daß Hartwig Graff von

Dit-

Ditmarschen/ als er Ertz-Bischoff von Bremen geworden / dieselbe an die Bremische Kirche schenckte/ oder vielmehr gegen die Graffschafft Stade, welche bey seiner Familie bleiben sollte vertauschte/ womit aber Henricus Leo Hertzog von Sachsen/ als Lehns-Herr nicht zufriden ware/ sondern einen andern Nahmens Reinaldum zum Grafen verordnete. Als aber Henricus Leo bekandter massen vor Käyser Friderico I. flüchtig bey seinem Schwiger Vater dem König in Engelland lebte/ grieff Graff Adolph von Holstein zu/ und bemächtigte sich des Dithmarscher Landes. Sigfridus, der Hartwig im Ertz-Bischoffthumb Bremen gefolget / als der solche Graffschafft seinen Bruder Bernhardo Hertzog von Sachsen aus dem Ascanischen Stamm zu gedacht hatte / widersatzte sich mit äussersten Kräften/ wiewohl vergeblich / daher er transigiren muste/ und Dithmarschen zwar an die Kirche wider brachte/ jedoch mit dem Beding / daß die Dithmarscher denen Grafen von Holstein Jährlichen eine gewisse Schatzung an Getreyde geben solten. Dies war ihnen ungelegen / dahero ergaben sie sich Waldemarum Hertzog zu Schlesvvig, und König in Dennemarck/ als aber selbiger sie im Kriege wider die Lübecker/ und ihren alliirten Fürsten aufbote/ folgten sie zwar seiner Fahnen/ doch erwiesen sie ihm in den Treffen bey Bornhivede die gröste Untreue / und schlugen mit auff die seinigen / und fielen Graff Adolph zu

blieben dennoch nicht lange bey den Holsteinern/ sondern suchten wider Schutz bey den Bremern/ errichteten mit Holstein viele Verträge / hielten davon wenige/ und versuchten mit ihnen allerhand Glück-und Unglücks-Fälle. Als Christianus I. von Käyser Friderico II. erhielte/ daß Holstein zu einem Fürstenthumb erigirt wurde/ wurden ebenfals die Dithmarscher ihm als ihrem Hertzog zu gehorsahmen angewisen/ doch kame die Sache noch diesmahl so wenig/ als unter folgenden Königen zu stande/ vielmehr litte König Johannes ao. 1500. eine Blutige Niderlage. Endlich aber machten ao. 1559. König Fridericus II. seine beeden Vettern Hertzog Johannes, und Hertzog Adolph von Holstein mit beystand der beeden Graffen von Oldenburg Anthon, und Johannes Vater und Sohn / die Sache zum gewünschten Ende/ und machten die Dithmarscher/ nachdem sie ihnen in Mohnahts Frist drey Schlachten abgenommen/ so mirbe/ daß sie umb gut Wetter bitten musten/ man gab ihnen endlich Frieden auff nachfolgenden Conditiones: Auff dem grossen weiten Marckt zur Heyde musten sie von der Dänisch-und Holsteinischen Militz umbringt/ Fusfällig auff den Knien / umb Gnade und Lebens-Fristung bitten / und bey sich habendes Gewehr ausliefern/ hierauff musten sie einen Hulde-Brieff ausliefern/ durch welchen so wohl die 48. gewesene Verwesere / als auch Gemeine sich verpflichteten:

1. Alle

1. Alle Landes-Regierung nider zu legen/ und dem Könige/ und hochgedachten Hertzogen zu Huldigen.

2. Die Fahnen/ und Haupt-Panier, so in König Johannsen, und Hertzog Fridrichs Niederlagen erobert/ sambt allen chamadarren zu überantworten.

3. Alle Regalien, Hoheit/ Herrlichkeit/ Jagten/ Fischereyen im gantzen Lande/ Ihro Königlichen Majestät und Ihro Fürstlichen Gnaden zuzustehen.

4. Sich dero Gerichts-Zwange zu unterwerffen/ und die appellationes, an den König/ und die Hertzoge zu richten.

5. Alle Briefliche Uhrkunden/ und Privilegia der Päbste/ Käyser/ und Fürsten zu überantworten/ und dieselbe nimmermehr zu gebrauchen.

6. Alle Geschütz/ Munition, und Rüstung heraus zu geben/ und keine mehr anzuschaffen.

7. Die Hamme (ein Holtz) fällen zu lassen.

8. Zu Jährlicher Pflicht von jedem Morgen Marschlandes/ den Morgen 5. Ruhten in die Breite/ und sechs Stiege Ruhten in die Länge/ die Ruhte 16. Fuß lang/ einen gülden Müntz zu 24. Schilling Lübisch/ und auff der Geest die halbe Saat/ wie auch die Handbeede und Dienste zu geben/ und zu thun. also verlohren Dienstags nach Viti 1559. die Ditmarscher ihre

Freyheit/vor welche sie bey nahe Fünff-hundert Jahre manhafft gefochten.

Wer ein Liebhaber der parallel Historien ist/ kan König Johannis Niderlage/ in welcher der Kern des Holsteinischen Adels geblieben/ mit der Variana clade, den siegenden Fridericum, und seine Herren Vättern/ mit dem glücklichen Germanico umb desto mehr vergleichen/ weil diese Hertzoge die Fahnen und Panier/ welche König Johannes im unglücklichen Treffen eingebüsset/ wider herbey geschaffet/ gleich wie Germanicus die Römische Aquilas, so Augustus den Teutschen lassen müssen. Was Rom vor Gloire darunter gesuchet/ zeigen folgende Worte Taciti. Fine anni arcus propter ædem Saturni ob recepta signa cum Varo amissa, ductu Germanici, auspiciis Tiberii, & ædes Fortis Fortunæ; Sacrarium genti Juliæ, effigiesque Divo Augusto dicantur. Und endlich verdienen unsre nach so vielen Niderlagen dennoch beständige/ und dadurch siegende Holsteiner den Nachruhmb/ invictos, & nullis casibus superabiles Holsatos, qui perdito exercitu, amissis armis, post constratam equorum virorumque corporibus Ditmarsiam, eadem virtute, pari ferocia, velut aucti numero irruperint, majori fortuna vicerint. Es haben zwar die Ertz-Bischoffe von Bremen darauff im̃erfort Anspruch gemacht/ die Cron Schweden aber/ welche ihnen darin succedirt.

ao.

ao. 1658. im Rothschildischen Frieden sich alle weiterer prætension begeben.

§. 20. Anfänglich ward das Land in drey Theile getheilet zwischen König Friderich, Hertzog Johannes, und Hertzog Adolph, als aber Johannes unbeerbt verstorben / ward das Land in zwey gleiche Theile getheilet zwischen den König/ und den Hertzog/ auff welchen Fus es noch heute beruhet.

§. 21. Das Königliche Antheil wird auch Suder Ditmarschen geheissen/ stöst an die Elbe/ in selbigen ist der beste Ort Meldorp, wo der Königliche Land Voigt / der denen Privilegien nach von Gebuhrt ein Dithmarscher seyn mus/ nebst dem Landschreiber wohnet.

Brunsbuttel ist deswegen remarquabel weil ohnlängst ein grosses Theil desselben von der Elbe weg geschwemmet/ und dagegen ein neues angeleget.

Eddellake, Suderhastede, Marne &c. sind Kirchspiel/deren jedes seinen Kirchspiel Voigt hat/ dan im gantzen Lande ist keine Stadt.

§. 22. Das Hertzogliche oder Norder-Dithmarschen stost hingegen an die Eider, in diesem sind zu remarquiren.

Heide der Ort/auff dessen weiten Marckt die fusfällige Dithmarser sich submittirt, führt in seinem Wapen St. Georgium den Ritter/ der mit einem Spies in voller Rüstung/ einen Dra-

chen erſticht. Weil nun in dieſem Ohrt eben die Holſteiniſche Victorie, und Conquete von Dithmarſchen völlig achevirt, ſtehet zu glauben/ daß die obſiegende Könige und Hertzoge zu deſſen Gedächtnis das Wapen dieſes Städtgens den geharniſchten Ritter / jedoch mit weglaſſung des Spieſſes und Drachen / als das Wapen von Dithmarſchen ihrem Wapen Schild inſerirt. Hieſelbſt wohnet der Fürſtliche Landvoigt / und ein Landſchreiber / der andere aber zu Lunden, an der Eider / Weslingburen, Tellingſted, Hem, weddingſted, ſind Kirchſpiele.

Von den Einwohnern mercket man en general, daß ſie durchgehends ſtarck und wohlgewachſen. Ihre Weiber haben ſich in ihren Fehden oder Kriegen treflich gehalten / und öfters ihre Männer / da ſie bereits den Muht fallen laſſen / zum neuen Angriff angefriſchet / dahero ſie noch dieſe Stunde vor ihren Männern groſſe Privilegia haben / ja gröſſere als die Frauen in Holſtein / und ſonſten in gantz Teutſchland.

§. 23. **Die Landes Beſchaffenheit** anlangend / ſo wird Holſtein nicht unfüglich von einem Mantel von wüllen Tuch verglichen / der auff beeden Seiten mit feinſten Sammet bebremet. Dan in der Mitten / wodurch die Haupt-Land-Straſſe gehet / iſt es ohnſtreitig rau / und voller Heyde und Holtzung / wornach die Reiſende / von der übrigen Landes-Art zu urtheilen pflegen / an

beeden

beeden **Seeküsten** aber ist es mit gewünschter Fruchtbarkeit gesegnet. Die Holtzungen / wiewohl man sie itziger Zeit ziemlich verhauet / und zu Weide-Land machet / tragen durch die Mastungen considerable Summen ein / imgleichen die Fischteiche / welche man drey Jahre lang mit Fischen besetzt hält / im vierdten ablauffen / und mit Habern besäet / im fünfften aber wider mit kleinen Fischen besetzen läst. Aus denen Fischen eines solchen Teiches wird öffters mehr Geld gemarcket / als andrer Orten ein gantzes considerables Ritter-Gut einträgt / wozu ihnen die in der nähe liegende Hauptstädte Hamburg / und Lübeck vor denen Schleswigschen Gütern einen grossen Vortheil geben / als welche letztere ihre Korn-Früchte / Vieh / und Fische bey weiten nicht so leicht und umb so hohen Preis an den Mann bringen können. Die **Einwohner** des Landes sind wie die im Schleswigschen geartet / doch alle teutscher Nation, und wird auch keine andere Sprache geredet.

Die **Bauren** unter den Edelleuten sind ihre Leibeigne.

Die vornehmste **Flüsse** des Landes sind die Elbe / Stör, Trave, Svventin, Eider, Alster, Bram, Miel.

Die vornehmste **Seen** / der Eutiner, Plöner, Kellner, &c.

§. 24. Weil alle **Hertzoge von Holstein** / sich **Graffen von Oldenburg und Delmen**

menhorst schreiben / wollen wir / ob schon sie kein wesentliches Stück dieses Estats, derselben umb desto ehender gedencken / weil J. K. M. von Dännemarck das Haupt der gantzen Durchlauchtigsten Linie, dieselbe besitzen / auch alle Hertzoge daraus entsprossen.

Als der letzte Graff Anthon Gunther ohne Eheliche Leibes-Erben ao. 1667. verstorben / gaben sich als dessen Erben an der König / und Hertzog von Holstein / brachten zum Grunde an:

1. Das diese Graffschafften von uhralters allodial von Graff Anthon I. ao. 1531. Käyser Carl V. und dem Reich zu Lehn aufgetragen worden / also ein feudum oblatum, von welchem der letztere Possessor hätte disponiren können.

2. Daß darüber die gesamte Hand / und exspectantz ertheilet worden ao. 1571. von Käyser Maximiliano II. an König Friderich II. und Hertzog Adolph von Holstein.

3. Daß Graff Anthon Gunther, ao. 1649. zu Rensburg mit ihnen ein pactum successorium errichtet.

4. Daß der Graff in seinem von Käyserl. Majestät confirmirten letzten Willen / dem Könige die Graffschafft Oldenburg, dem Hertzoge die Graffschafft Delmenhorst, als Erben beygele-

ge

get. Aus diesen Gründen satzten sich beede der König/ und Hertzog in possession.

Es opponirte sich ihnen aber Hertzog Joachim Ernest zu Holstein Plön/ mit vermelden/ daß die Graffschafften nunmehro ein ohnstreitiges Reichs-Lehn/in welchem der nähere Agnatus nach Lehn-Rechten succediren müsse / nun sey er Graff Diterich dem glückseeligen / communi stipiti des gantzen Oldenburgischen Hauses um 2. Grad näher als der König/ und umb einen als der Hertzog verwand/laut schematis.

Theodoricus Graff von Oldenburg.

Christianus König in Dännemarck — Mauritius — Gerhard9 Vater der Oldenburgischen

(Christianus:) Johannes — Fridericus I.

(Fridericus I.:) Christianus 3. König — Adolphus, Gottorff,

(Christianus 3.:) Fridericus II. König — Johannes

(Adolphus:) Johan Adolphus Gottorff

(Fridericus II.:) Christian9 4. König

(Johannes:) Joachimus Erneſtus zu Plön erlebet den Fall.

(Johan Adolphus:) Fridericus Gottorff

(Christian9 4.:) Fridericus 3. König

(Fridericus Gottorff:) Christian Albertus erlebet den Fall.

(Fridericus 3.:) Christian9 V. König erlebet den Fall.

Und machte seine Sache bey Käyserlicher Majestät anhängig. Der König transigirte mitlerweile auff gewisse conditiones mit Plön vorerst umb die helffte der Graffschafft. Holstein Gottorff aber wolt sich zu nichts verstehen / sondern lies es auff die Urtheil ankommen / welche dahin aus fiele / daß dem Plönischen Hause die Lehnsfolge in denen Graffschafften und restitution derselben cum fructibus perceptis, & percipiendis auch allen Kosten zugesprochen wurde ao. 1677. warden hierauff Hertzog Joachimi Ernesti Durchl. in possession gesetzet / die aber mit Dännemarck transigirten / und gegen anderwertige satisfaction dem Könige die Graffschafften überliessen. was selbiger wegen der Herrschafft Jever mit Anhalt Zerbst vor Strittigkeit gehabt / und deren endigung findet der geneigte Leser im Staat der Fürsten von Anhalt.

§. 25. Vorgedachter letzter Graff Anthon Gunther hatte von der Fräulein von Ungnad / einen natürlichen Sohn Anthon gezeuget. Er war gebohren ao. 1633. von Käyser Ferdinando III. legitimiret / und in den Reichs-Grafen Stand erhoben ao. 1654. bekam von seinem Herrn Vater ausser vielen kostbahren allodial Stücken / und grossen Reichthumb / das Schloß / und Ambt Varel, die Voigtey Jaden, die Herrschafft Kniphusen, und andere mehr / war Königlicher Dänischer Stadthalter in den

Graffschafften/ und starb ao. 1680. nach dem er sich Jahrs vorhero als Königlicher Dänischer Plenipotentiaire Ambassadeur bey den Fridens-Tractaten signalisiret hatte. Von seiner ersten Gemahlin Fr. Augusta sind ihm 15. Fräulein gebohren.

Von der letzteren Charlotte Emilia de la Tremouille, Prince Charles Henry de Tarante Tochter / ein posthumus, Graff Anthon genand.

§. 26. Oldenburg eine der mächtigsten Graffschafften des Reichs im Westphalischen Krays liegt zwischen dem Fürstenthumb Ostfrisland, dem Stiffte Münster und der Grafschafft Delmenhorst, durch die Weser wird sie von dem Stifft Bremen unterschieden. Ist lang in die 11. Meilen. Breit über 9. Meilen.

Wird getheilet/ in das Butjadinger, Stadinger, Rustinger, und Jever Land.

Die vornehmsten Oerter darinnen sind Oldenburg an der Hunte, eine schöne / und veste Stadt/ woselbst vormahls die Grafen residirten/ itzund die Königliche Regierung und Cammer hingelegt ist. Elsflet, Ovelgunne, Nienborg, Wardenburg, westerstede, wivelstede, Beckeren, Apen. Anno 1681. ward an der Jade die Vestung Christiansburg angelegt.

Jevern eine Stadt/ und Herschafft gehört dem Fürsten von Anhalt Zerbst, welches auch die

An-

Anwartung hat auff Kniphausen ein Schloß/ und Herrschafft Graff Anthon dem jüngern von Oldenburg zuständig.

§. 27. Delmenhorst diese Graffschafft ist von Graff Otto umbs Jahr 1247. constituiret worden/ Graff Otto der Einfältige gab sie anno 1414. dem Dom-Capittel zu Bremen/ als einen Pfand-Schilling vor 6000. Marck Bremisch/ mit dieser condition zu Lehn / daß wan er oder sein Sohn die Schuld nicht würden abtragen/ sie alsdan sein Sohn Nicolaum zum Ertz-Bischoff erwehlen / und die Graffschafft behalten solten. Er ward zwar erwehlet / danckte aber wider ab/ und vindicirte die Graffschafft / mit vermelden/ daß seines Vatern Donation nicht gültig seyn können/ weil bereits ao. 1360. Graff Conrad von Oldenburg, und Otto von Delmenhorst einen Erbvertrag/ oder pactum de non alienando aufgerichtet/ wovon er anietzo erst Nachrichtung erhalten/ hiemit drang er durch/ und übergab sie seinem Vättern Theodorico Graffen von Oldenburg, dessen zweyter Sohn Mauritius sie auf seine Kinder vererbte/ diesen aber ward sie durch den Bischoff von Münster entzogen / oder wie andere berichten/ so hatten die benachbarten Städte/ mit denen Graff Gerhard, Mauritii Bruder viel zuthun hatte ihm den mächtigen Bischoff auff den Hals gehetzet/ bey dem Stifft Münster blieb Delmenhorst, bis Graff Anthon zu Oldenburg

anno

anno 1538. ein obsiegliches Urtheil erhielte / wiewohl er erstlich 9. Jahr hernach zum würcklichen Besitz gelangte. Graff Anthon hatte zwey Söhne/ so seine Lande theileten/ Johannes der ältere bekam Oldenburg.

Anthon der jünger die Graffschafft Delmenhorst, und als dessen Sohn Christian ao. 1647. ohnbeerbt verstarb/ vereinigte sie Graff Anthon Gunther wider mit Oldenburg, mit dem sie zugleich an Dännemarck gekommen.

§. 28. Die vornehmsten Oerter in der Graffschafft Delmenhorst, sind Delmenhorst Stadt und Schloß zimlicher massen befestiget / Bardevisch, Berne, Ganderche, Harpstedt.

§. 29. Die vornehmsten Flüsse bey der Graffschafft seynd die Hunte, Jade, Letheave, Delme, Weser.

§. 30. Die Landes Beschaffenheit anlangend/ so sind die Marsch-Länder aus denen diese Graffschafft bestehet / bekandter Fruchtbarkeit/ sonderlich zur Vieh- und Pferde-Zucht / hingegen auch nicht minder Gefahr und Beschwerligkeit von beschwemmung der Wasser und überschwemmung der Teiche unterworffen. Dahero auch die Einkünffte aus diesen beyden Graffschafften/ ob sie schon wenigen Uberschuß in die Königliche Cammer liefern/ weil zur vorbauung aller See-Gefahren/ also auch zu unterhaltung vieler Bedienten über aus grosse Unkosten erfodert werden. In dessen sind dennoch auch bemeldete

beyde

beyde Graffschafften von gröster Wichtigkeit/ weil derjenige/ der von selbigen der Meister ist/ das Commando über den Weser Strohm hat/ dahero auch die Cron Franckreich sich so sehr bemühet soll haben/ von einem gewissen Potentaten seine daran habende prætension zu erhandeln.

Cap. XV.

Von dem Interesse.

§. 1.

WEr einiger massen dasjenige/ was im vorhergehenden Bogen angeführet/ mit einigem Nachdencken erwogen / wird leicht befinden/ daß in diesem Estats-Cörper/ unerachtet er durch so vielfältige uniones und andre Verbindnüsse aneinander verknüpffet/ dennoch contraire interesse regiren / dann

§. 2. Dännemarck/ welches diese Fürstenthümer jedesmahl als eine Vormauer seines Estats angesehen/ kan nicht leichtlich den Verlust der souverainität über das einträgliche Hertzogthumb Schleswig / noch die Vorrechte / welche es an Hollstein durch die pacta familiæ, jus primogenituræ und Käyserliche Privilegia erlanget/ auf einmahl vergessen.

§. 3. Hingegen hat Hollstein Gottorff zur Behauptung der einmahl erhaltenen Souverainität sich mit solchen Puissances in Bündnüß eingelassen/ welche mit der Cron Dännemarck ein contraires Interesse haben.

§. 4.

§. 4. Die appanagirten Printzen der Königlichen Familie haben sich wie leicht zu erachten/ allemahl an das Königliche Stamm-Hauß attachiret / auch grossen Theils ihre Rechnung am besten hiebey gefunden / hingegen hinwieder haben sich die vom Fürstlichen Holsteinisch-Gottorfischen Hause sich an ihrem Stamm gehalten/ dahero es zwischen beyden Linien meistentheils eine Jalousie gesetzet/ welche itziger Zeit durch den Eutinischen oder Lübeckischen Successions-Streit zimlicher massen vergrössert worden.

Anhang.

WEil wir vorhin erwehnet / daß Käyser Fridericus III. die ehmahlige Graffschafft Holstein sambt denen incorporirten Landen zum Hertzogthumb erigiret/ selbige Diplomata aber gar selten vorkommen / so hat man dem curiösen Leser hiebey communiciren wollen das

Diploma Erectionis Ducatus Holsatiæ.

Es wird den Leser umb desto mehr vergnügen/ dan es demselben zu verständnis des Tituls dienen wird/ umb daraus zu vernehmen / was bey erigirung des Hertzogthums uniret, und was incorporirt worden sey.

IN nomine Sanctæ, & Individuæ Trinitatis Fredericus divina favente clementia Romanorum semp. August., Hungariæ, Croatiæ ac Dalmatiæ Rex, Austriæ, Stiriæ, Carinthiæ, & Carniolæ

Dux

Dux, Dominus Marchiæ Schlavonicæ, ac portus Naonis, Comes in Habsburg, Tirolis, Pherretis, & Kiburg, Marchio Burgoviæ, & Landgravius Alſatiæ ad perpetuam rei memoriam. Cum Imperii Sacri decus, populique Romani cultus, honoris dignitatisque largitione plurimum conſiſtunt, tunc maxime augere, ornareque existimamur, ubi eos liberalitatis munere proſequimur, quos ſumma probitatis ſtudia clementia noſtra dignos reddiderunt: eoque auguſtum ſolium ampliori corona reluceat, quo Imperatoria Majeſtas, munus ſerenitatis diffundens, uberiori ſplendore refulget. Summa itaque Romani Imperii autore Deo feliciter gubernantes, idque ſemper honoribus, & dignitatibus amplificare, & decorare ſatagentes matura deliberatione prævia, accedente ad hoc Electorum, aliorumque Principum, Comitum, Baronum, & Procerum noſtrorum conſilio, motu proprio, & certa ſcientia, & de plenitudine Cæſareæ Poteſtatis noſtræ, *titulos Comitatuum Holſatiæ, & Stormariæ extinximus*, caſſavimus, eorumque Comitatuum terras, & dominia univimus, eisque diſtrictum Ditmarſiæ incorporavimus, *hujusmodique terras diſtrictus & dominia unita & in corporata in Ducatum ereximus, extulimus*, & conſtituimus, conferentes eidem omnia & ſingula Ducalia ac Principatuum Jura, honores prærogativas, eminentias, ac imponentes *eidem titulum Ducalem de Holſatia*. Volen-

lentes ac mandantes in antea ab omnibus hujusmodi titulo appellari. Considerantes denique, Illustrissimi Principis Christiani Daciæ Regis fratris nostri carissimi excelsa merita in nos sacrumque Romanum Imperium, officia, affectumque optimum, deliberatione, motu, scientia, & potestate prædictis, eidem fratri nostro tanquam Duci Holsatiæ, Ducatum de Holstein sic erectum, & constitutum in feudum dedimus, concessimus, caritatemque suam, recepto prius ab eo, tanquam a Duce Holsatiæ, corporali fidelitatis & obedientiæ solito juramento, solenniter investivimus, damusque concedimus, & investimus per præsentes, ita ut in antea caritas sua, ejusque in hujusmodi Ducatu legitimi successores, eundem Ducatum ita erectum tenere, & cum omnibus Ducalibus, ac Principatuum dignitatibus, juribus, honoribus, titulis, eminentiis, utilitatibus, & prærogativis possidere, & præsertim jure auream argenteamque monetam fabricandi, venationes banniendi gabellas, & telonia solita sublevandi, & salvos conductus, & securitates præstandi, uti frui, & gaudere possint ac valeant sine contradictione, molestatione, aut retinentia cujuscunque, teneanturque præfatus frater noster, tanquam Dux Holsatiæ, ejusque in dicto Ducatu pro tempore successores, hujusmodi Ducatum a Sacro Romano Imperio in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo

quo hactenus dicti Comitatus recogniti, & Comitatuum possessores investiti fuerunt, hoc nostro edicto perpetuo statuentes, possessores præfati Ducatus, ut supra dictum investitos perpetuis futuris temporibus Duces fore, eosque Duces per omnia haberi, & reputari. Omnibus denique & singulis Principibus tam Ecclesiasticis, quam secularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Communitatibus, Communitatumque Rectoribus, aliisque Sacri Romani Imperii subditis fidelibus dilectis districte præcipiendo mandantes ut eisdem Ducalis dignitatis, honoris & reverentiæ debita, & maxime in ascribendis titulis, ac aliis prærogativis, & eminentiis exhibeant, & impendant. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc nostræ cassationis, unitionis, incorporationis, creationis, inveodationis, statuti, & præcepti paginam . quovis quæsitó colore infringere, aut ausu temerario contraire: Si quis vero pudoris ignarus supradictis aut alteri ipsorum reniti, aut contravenire præsumserit, indignationis nostræ pœnam gravissimam, & præterea mille marcarum auri puri dispositionibus supra dictis nihilominus ratis manentibus, toties quotiens se noverit eo ipso incurrisse. Cujus pænæ dimidium ærario nostro, aliam vero dimidiam parti læsæ statuimus applicandam.

Signum Serenissimo & Invictissimi Dn. Friderici tertii Romanorum Imperatoris, &c.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Staat der Hertzogthümer Schleswig, Holstein und des Bischoffthums Lübeck

Bd.: 2

[S.l.] [ca. 1710]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1650(2 angeb.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300386-8
VD18 90531841-001